

Bereich 61 - Stadtplanung
Herr Tödter

Datum:
01.06.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Sportpark Ochtmis- sen"

Auslegungsbeschluss

Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	14.06.2021	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	24.06.2021	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 22.01.2019 die 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmis-
sen“ eingeleitet.

Die Flächendarstellung erweitert im Wesentlichen ostseitig bereits dargestellte Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sport" auf bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellter Fläche.

Wiederum westlich angrenzend sind Pool-Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, für die ein separates Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist auf dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Beschlussvorlage ist, dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,1 ha.

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gem. § 3 Abs.1 BauGB im Amtsblatt und auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg bekanntgemacht. Die Vorentwürfe hingen im Juni/Juli 2019 im Bereich Stadtplanung zur Ansicht aus. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde parallel Gelegenheit gegeben, die Planungen einzusehen und Stellung zu nehmen.

Der Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzbeitrag, in dem die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung eingeflossen sind, hat zu Änderungen des Planungskonzeptes geführt.

Für den Entwurf des Flächennutzungsplanes resultierten insbesondere folgende Änderungen:

- Konkretisierung der westlichen Geltungsbereichsgrenze
- Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im nördlichen Geltungsbereich.

Zudem wurde ein Lärmgutachten erstellt, das dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.

Als nächster Verfahrensschritt kann über den Auslegungsentwurf sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Im Rahmen der förmlichen Auslegung für die Dauer von einem Monat wird der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit geboten, Anregungen vorzubringen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel förmlich beteiligt. Die Unterlagen werden zusätzlich gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ mit neuem Geltungsbereich nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 130,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen

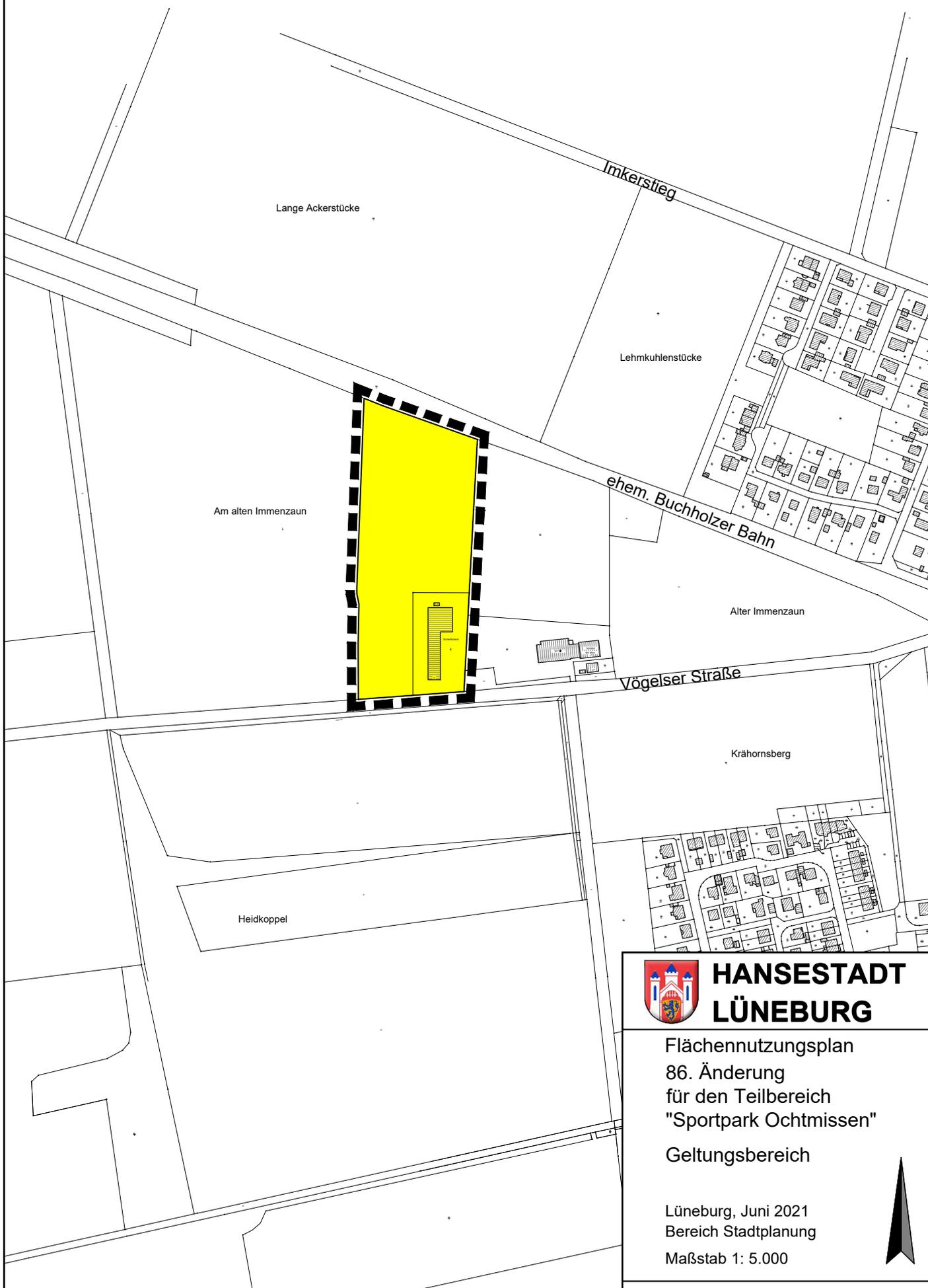
Anlage/n:

- Anlage 1 Geltungsbereich
- Anlage 2 Verfahrensübersicht
- Anlage 3 Flächennutzungsplan – Bestand
- Anlage 4 Flächennutzungsplan- Änderungsbereich
- Anlage 5 Begründung
- Anlage 6 Umweltbericht

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Flächennutzungsplan
86. Änderung
für den Teilbereich
"Sportpark Ochtmissen"

Geltungsbereich

Lüneburg, Juni 2021
Bereich Stadtplanung
Maßstab 1: 5.000

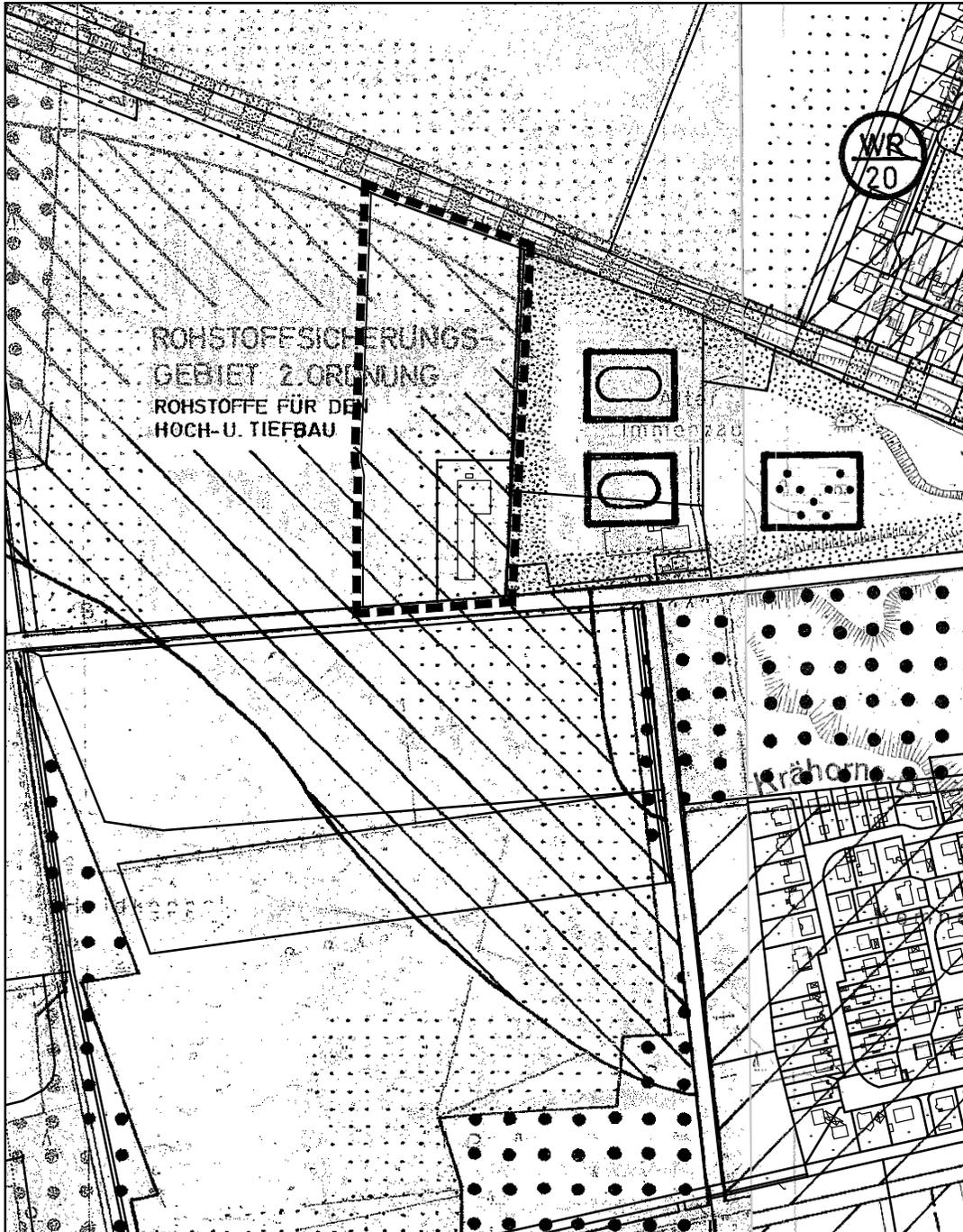


Anlage zur Beschlussvorlage
VO/9567/21

X	Flächennutzungsplan	86. Änderung des Flächennutzungsplan für den Teilbereich "Sportpark Ochtmissen"
----------	----------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr.	
--------------------------	--------------------------	--

Stand	Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
X	Aufstellungs-/Änderungsbeschluss	ABS 21.01.2019
		VA 22.01.2019
X	Öffentl. Bekanntmachung Amtsblatt	06.06.2019
X	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	14.06.2019 bis 17.07.2019
X	Frühzeitige TöB-Beteiligung	14.06.2019 bis 17.07.2019
X	Auslegungsbeschluss	ABS 14.06.2021
		VA 24.06.2021
<input type="checkbox"/>	Förmli. Beteiligung der TöB	
<input type="checkbox"/>	Öffentlichkeitsbeteiligung	
<input type="checkbox"/>	Satzungsentwurf	
<input type="checkbox"/>	Vorlage Erschließungsvertrag	
<input type="checkbox"/>	Beschluss über Anregungen, Satzungs-/Feststellungsbeschluss (Planreife i.S.v. § 33 BauGB)	ABS
		VA
		RAT
<input type="checkbox"/>	Ggf. Anzeige/Genehmigungsantrag	
<input type="checkbox"/>	Ggf. Stellungnahme/Genehmigung	
<input type="checkbox"/>	Ggf. Beitrittsbeschluss	ABS
		VA
		RAT
<input type="checkbox"/>	Öffentl. Bekanntmachung/Rechtskraft	



HANSESTADT LÜNEBURG

Flächennutzungsplan 86. Änderung „Sportpark Ochtmissen“

WIRKSAME FASSUNG VOM 30.01.1981

Maßstab 1: 5.000

Bereich Stadtplanung

Stand: Juni 2021



Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Fläche für die Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

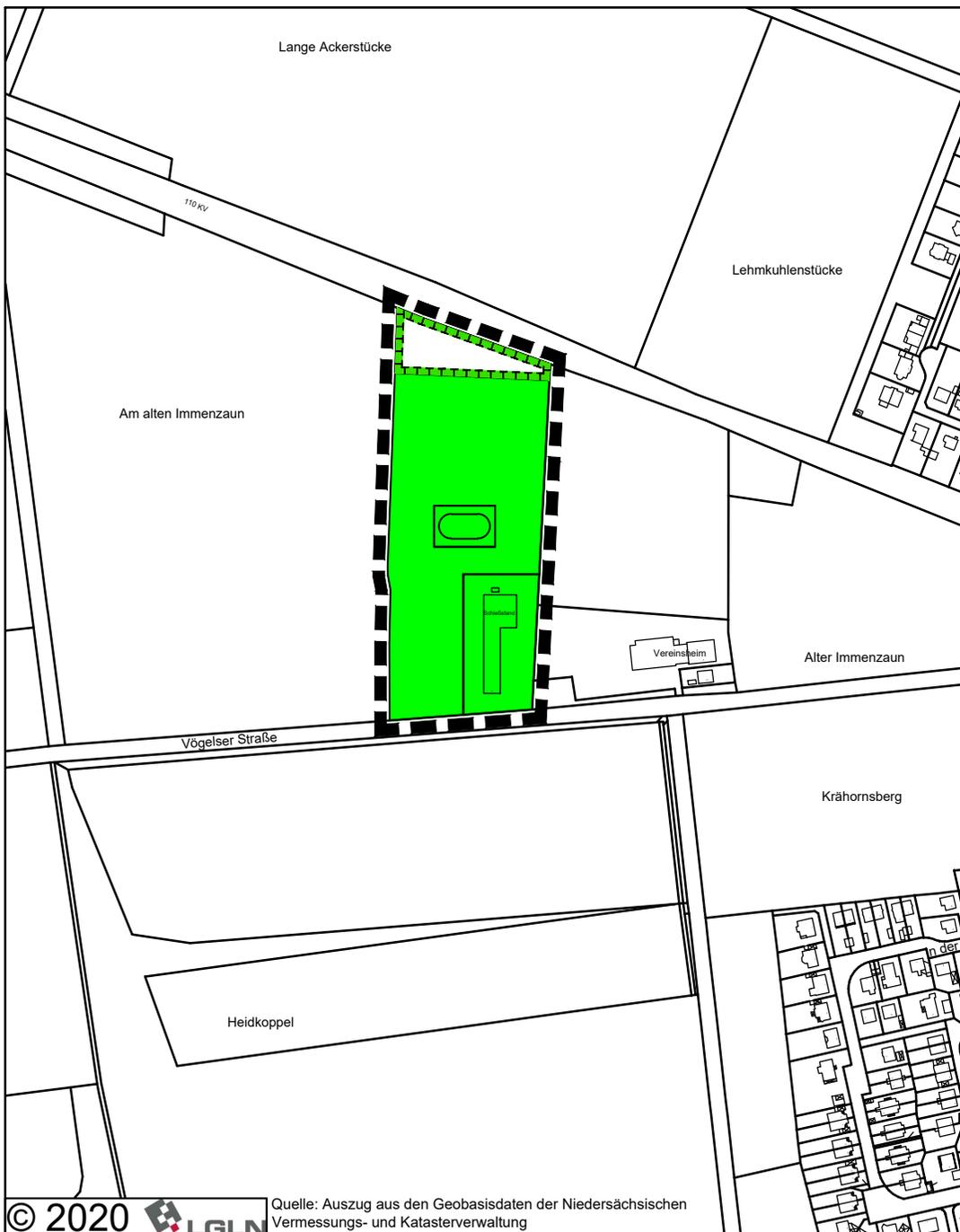


Rohstoffsicherungsgebiet

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der F-Plan-Änderung



HANSESTADT LÜNEBURG

Flächennutzungsplan 86. Änderung „Sportpark Ochtmissen“



Maßstab 1: 5.000
Bereich Stadtplanung

Stand: Juni 2021

Planzeichenerklärung (gemäß PlanV 90)

1. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche



Sportplatz

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der F-Plan-Änderung

Hansestadt Lüneburg



Begründung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportpark Ochtmissen“



Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)



Inhalt:

Teil A:

Begründung

1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	1
2	Räumliche und strukturelle Situation.....	1
2.1	Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	1
2.2	Landschaftsrahmenplan	2
2.3	Landschaftsplan	2
2.4	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	2
2.5	Besondere fachrechtliche Vorgaben	3
3	Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
4	Verfahren.....	4
5	Geplante Darstellungen	5
5.1	Art der Nutzung	5
5.2	Erschließung.....	5
6	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung, u.a. Schallschutz.....	5
7	Planungsalternativen	6
8	Kosten und Bodenordnung	5

Teil B:

Umweltbericht

mit Anlage: Schallgutachten

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt westlich des Lüneburger Stadtteils Ochtmissen im planungsrechtlichen Außenbereich und umfasst den westlichen Teilbereich des Sportparks Ochtmissen. Südlich grenzt der Geltungsbereich an die Vögelsler Straße, nördlich an die ehemalige Trasse der Buchholzer Bahn und im Westen an naturräumlich wertvolle Freiflächen, die in der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausgleichsflächen-Pool“ als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ausgewiesen werden sollen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha.

2 Räumliche und strukturelle Situation

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil „Ochtmissen“.

Die Fläche ist von der südlich angrenzenden Vögelsler Straße erschlossen. Im Änderungsbereich befindet sich die Schießanlage des Kleinkaliber-Schieß-Vereins (KKS) Ochtmissen sowie nördlich davon ein Fußballfeld des Ochtmissener Sportvereins (OSV). Der nördliche Eckbereich wird durch eine Hundeschule genutzt, der westliche Randstreifen wird bisher noch nicht sport-genutzt.

Nördlich grenzt an den Änderungsbereich die Parzelle der ehemalige Buchholzer Bahntrasse an, über der noch eine Bahnstrom-Leitung (110 KV) verläuft.

Während sich nördlich und südlich des Änderungsbereichs dann vorwiegend Ackerflächen befinden, grenzt östlich der bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Teil des Sportparks Ochtmissen an, der durch 2 Sportplätze, eine Laufbahn, einen kleinen Festplatz, der auch als Ergänzungs-Parkplatz verwendbar ist, sowie das OSV-Vereinsheim mit Sporthalle genutzt wird. Östlich davon befindet sich in einer ehemaligen Kiesgrube ein Gewässer.

Nord- und südöstlich befinden sich – in ca. 200 m Abstand zum Änderungsbereich – die Ochtmissener Siedlungsflächen des Imkerstieges und des Krähornsberges.

Nach Westen grenzen an den Änderungsbereich naturräumlich wertvolle Freiflächen an, die im zeitparallel laufenden Bauleitplan-Verfahren der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausgleichsflächen-Pool“ als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ausgewiesen werden sollen.

Am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine intensiv für die Naherholung genutzte Fuß-Radwegebeziehung in Richtung des westlich gelegenen Butterberges und nach Norden verläuft ein Weg an die Buchholzer Bahntrasse heran.

2.1 Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lüneburg stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Als Nachrichtliche Übernahme ist im Änderungsbereich außerdem ein Rohstoffsicherungsgebiet mit der Bezeichnung „Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung / Rohstoffe für den Hoch- und Tiefbau“ dargestellt.

Nach Norden grenzt die Parzelle der ehemaligen Buchholzer Bahn mit der Darstellung „Fläche für Bahnanlagen“ an den Änderungsbereich an, östlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan bereits „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes weist für die Fläche das Ziel aus, Landschaftsräume freizuhalten und Bebauung auszuschließen, dem die Planung nicht entgegensteht.

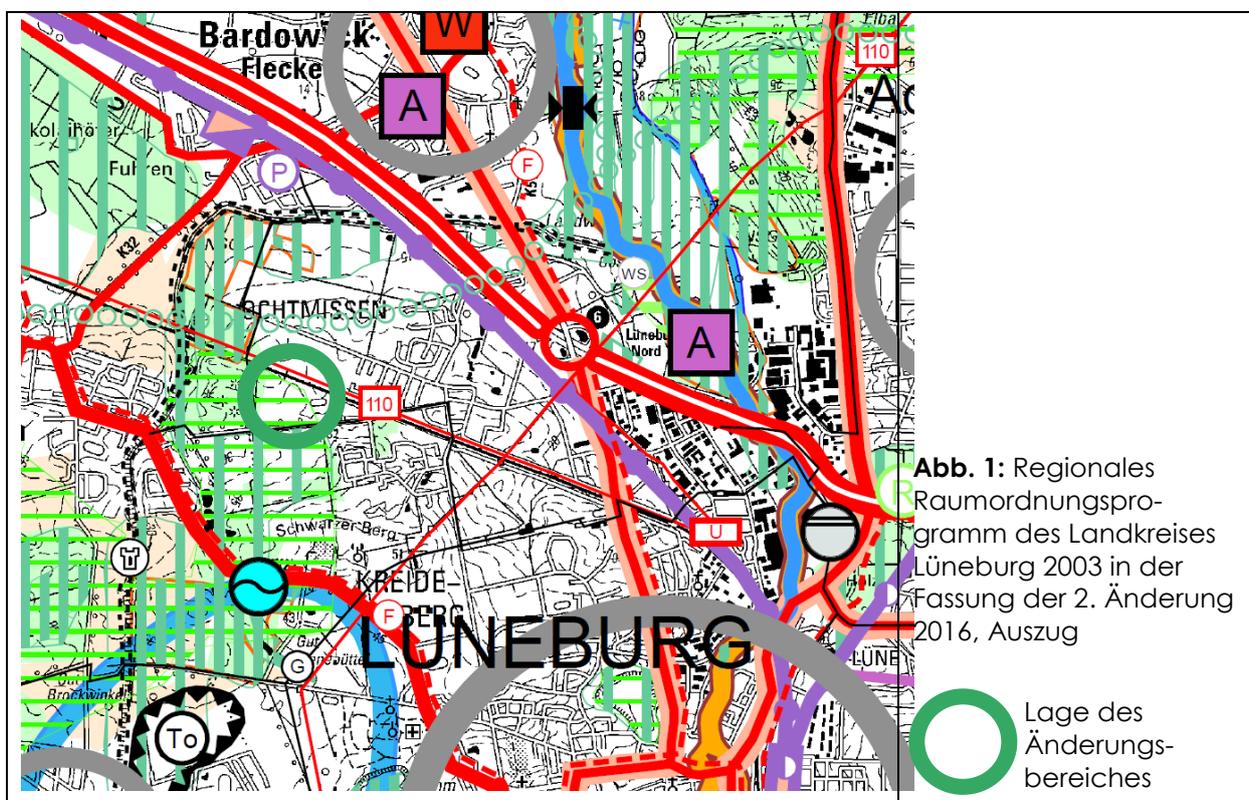
2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg stammt aus dem Jahr 1996 und befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Die Ergebnisse der Neuaufstellung liegen noch nicht vor und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden.

Der aktuelle Landschaftsplan (1996) stellt das Plangebiet überwiegend als Ackerfläche dar. Die nördlich der Vögeler Straße im Änderungsbereich vorhandene Gehölzreihe ist als „Feldhecke mit Bäumen“ und als geschütztes Biotop nach NNatG dargestellt. Zudem ist der schmale am äußersten nördlichen Rand des Änderungsbereichs vorhandene Laubmischwald-Streifen als solcher im Landschaftsplan dargestellt.

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg aus dem Jahr 1996 ist derzeit in Neuaufstellung. Der in der Abwägung von Anregungen und Einwendungen befindliche Planentwurf trifft für den Änderungsbereich keine Zielaussagen. Westlich sind direkt angrenzend Ausgleichsflächen für Bebauungspläne der Hansestadt Lüneburg dargestellt

2.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 ist der Änderungsbereich, mit Ausnahme eines nördöstlichen Randbereichs, als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Die vorgesehene Flächennutzungsplan-Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz steht daher nicht im Widerspruch zur RROP-Aussage. Auch das südlich angrenzend dargestellte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft steht der Sportflächen-Entwicklung nicht entgegen, zumal eine geschützte Wallhecke an der Vögelsler Straße die Flächen abschirmt.

Die östlich gelegenen Ochtmissler Siedlungsflächen gehören zur Hansestadt Lüneburg, die insgesamt als Oberzentrum mit den Schwerpunkten Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie wissenschaftliche Lehre und Forschung ausgewiesen wird (RROP LK Lüneburg, beschreibende Darstellung S. 16).

Nördlich angrenzend ist die Bahnstromleitung über der ehemaligen Buchholzer Bahn-Trasse als „Eitleitung 110 KV“ festgelegt.

2.5 Besondere fachrechtliche und fachliche Vorgaben

Sonstige besondere fachrechtliche Vorgaben für die Fläche sind nicht bekannt.

Entsprechend der Anforderungen der Deutschen Bahn AG verfügt die Bahnstromleitung über freiem Gelände und für Bepflanzungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 11 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für die Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.

Die Avacon AG weist darauf hin, dass südlich des FNPÄ-Geltungsbereichs unter der hier wassergebundenen Fahrbahndecke der Vögelsler Straße die Gashochdruckleitung „Ochtmissen-Vögelsen“ und eine Fernmeldeleitung der Avacon verlaufen, deren Leitungsschutzbereiche jedoch außerhalb des FNPÄ-Geltungsbereichs liegen.

Die aus Luftbild-Auswertungen erstellte Karte zur Kampfmittelbelastung enthält zum Geltungsbereich „keine besonderen Hinweise“.

3 Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Sportpark Ochtmissen befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Während der zentrale und östliche Bereich des Sportparks im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist, ist dessen westlicher Bereich im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die vorhandene Sportanlage soll nun durch weitere Sportflächen nach Westen, bis an die geplanten Flächen des Ausgleichsflächenpools heran, arrondiert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des 3. Sportplatzes auf 2 Fußballfelder und westlich neben dem vorhandenen Schießstand des KKSv die Herstellung eines kleineren Mehrzweckplatzes, der sowohl für Bogenschießen als auch Jugend-Fußball-Training genutzt werden soll. Der Hundetrainingsplatz soll südlich des Mehrzweckplatzes an der Vögelsler Straße angeordnet werden. Vorgesehen sind auch eine Einfriedung, Ballfangzäune sowie ein Pfeilfangzaun und eine LED-Licht-Beleuchtung einzelner Sportplätze (s. Darstellung „Planung“ im Umweltbericht).

Auch für den Großteil des westlichen Bereichs des Sportparks Ochtmissen soll daher in 86. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Geltungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erfolgen, damit der Flächennutzungsplan der Sportanlagen-Planung nicht mehr als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegensteht.

Die Sportflächen-Erweiterung wird entsprechend der Betriebsbeschreibung für den Umbau der Sportanlage des Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V. (OSV) erforderlich, da die vorhandene Anlage mit 3 Spielflächen für die vorhandenen Mannschaften nur einen räumlich eingeschränkten Trainingsbetrieb erlaubt. Mannschaften stehen für das Training teilweise weniger als eine halbe Spielfläche zur Verfügung. Bei der derzeitigen Nutzung, Auslastung und Frequentierung der vorhandenen Spielfelder ist eine optimale Pflege und Unterhaltung der Plätze nicht mehr zu gewährleisten.

Durch den Um- bzw. Neubau der geplanten Spielflächen, auch des Multifunktionsplatzes, sollen die vorhandenen Plätze entlastet werden und dadurch die Instandhaltung und Regeneration der Flächen gewährleistet werden. Eine Ausweitung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Vergleich zur jetzigen OSV-Nutzung ist nicht vorgesehen. Im Schnitt der letzten 10 Jahre nahmen 3 Seniorenmannschaften und 10 Jugendmannschaften am Spielbetrieb des NFV teil. Zusätzlich zum Spielbetrieb finden regelmäßig ca. 5 Fußballturniere und ähnliche Veranstaltungen statt.

Die zusätzlichen Spielflächen sollen durch das Drehen und Aufteilen des vorhandenen 3. Platzes zu 2 Spielflächen bei moderater Erweiterung nach Norden und Westen entstehen.

Die Hauptnutzung der Flächen durch den OSV soll weiterhin wochentags in der Zeit von 16.00 – 21.00 Uhr (Trainingsbetrieb) am Wochenende von 11.00 – 18.00 Uhr (Punktspielbetrieb) erfolgen. In Ausnahmefällen werden auch Punktspiele mittwochs und freitags während der vorgenannten Trainingszeiten durchgeführt.

Die Wasserversorgung der Anlage wird weiterhin über den vorhandenen Tiefenbrunnen sichergestellt. Die Entwässerung erfolgt über eine Versickerung auf den vorhandenen Flächen

Entsprechend der Betriebsbeschreibung für die Durchführung des Bogensports auf der Sportanlage des KKSVOchtmissen besteht seitens der Vereinsmitglieder auch der Bedarf einen Bogensportplatz nutzen zu können. Der Kleinkaliber-Schieß-Verein Ochtmissen beabsichtigt daher auf der geplanten Multifunktionsfläche auf der Westseite des KKSVO-Gebäudes 4 Schießbahnen (Schussrichtung: West – Ost) mit Schießentfernungen von bis zu 50 m für den Bogensport einzurichten. Vor dem Gebäude des KKSVO soll eine Pfeilfangvorrichtung in einer Höhe von 3,0 m und einer Breite von ca. 12 m errichtet werden. Geplant ist ein Trainingstag pro Woche sowie an Wochenenden einzelne Bogensport-Wettkämpfe. Während Jugendliche in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr trainieren, ist das Erwachsenen-Training in der Zeit von 19.00 – 21.00 Uhr vorgesehen.

4 Verfahren

Die 86. Flächennutzungsplan-Änderung „Sportpark Ochtmissen“ wird wegen der Außenbereichs-Lage im „normalen“ 2-stufigen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 ff. BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Mitte Juni bis Mitte Juli 2019 durchgeführt. Im Folgejahr 2020 erfolgte dann die Biotoptypen-Kartierung sowie die artenschutzrechtliche Begutachtung der Fläche. Aus Gründen des Zauneidechsen-Schutzes wurde die Planung so geändert, dass der sportplatz-südseitige Bereich des L-förmigen Walles erhalten werden kann. Im Anschluss wurde ein Schallgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse dann bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt wurden. Im Umweltbericht wurden die Planung näher dargestellt, die artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgenommen und die erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Das Schallgutachten ist Anlage des Umweltberichts.

Als nächster Verfahrensschritt wird die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt.

5 Geplante Darstellungen

5.1 Art der Nutzung

Zur Sicherung der geplanten Sportplatz-Flächen-Erweiterung wird im Flächennutzungsplan – westlich der bereits ebenso dargestellten Fläche – weitere Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Nach Erfassung der vorhandenen Biotope und den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsbedarfe im Umweltbericht ermittelt. Aus Gründen des Zauneidechschenschutzes ist der Südwall des vorhandenen 3. OSV-Fußballplatzes zu erhalten, zudem besteht weiterer natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichs-Bedarf, der teilweise im Geltungsbereich der FNP-Änderung, teilweise aber auch außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden soll.

Eine nördliche Teilfläche soll für Kompensationsmaßnahmen anderer Planungen in der Hansestadt zur Verfügung gestellt werden. Diese dreieckige Fläche einschließlich des nördlich angrenzenden Streifens mit vorhandenem Eichenmischwald weisen eine für die Flächennutzungsplan-Ebene relevante Größe auf, daher soll dieser nördliche Randbereich des FNP-Geltungsbereichs als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Diese Darstellung entspricht dann auch der für die westlich angrenzenden Ökopool-Flächen vorgesehene FNP-Darstellung.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Sportparks Ochtmissen erfolgt über die Vögeler Straße; im FNP ist hierfür keine Darstellung mit entsprechendem Planzeichen erforderlich, da es sich um eine untergeordnete Straße handelt.

Die Flächen des OSV und des KKSv sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen aber auch die neugeplanten Nutzungen auf.

Da im Geltungsbereich der 86. FNP-Änderung keine Flächen für weitere Stellplätze zur Verfügung stehen und deren Anordnung dort auch zum Schutz des Landschaftsbildes zu vermeiden ist, soll abgestimmt werden, dass die beiden ausreichend großen Stellplatz-Anlagen von OSV und KKSv von den Nutzern des Hundeübungsplatzes mitgenutzt werden.

6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung, u.a. Schallschutz

Durch die nun geplante Herstellung eines Mehrzweckplatzes und des Hundetrainingsplatzes westlich des Schießstandes und die Erweiterung der vorhandenen Fußball-Plätze nach Westen wird die Überformung vorhandener Biotop-Flächen erforderlich.

Die westlich des Schießstandes vorhandene Freifläche wurde zwischenzeitig als Lagerfläche für Grünschnitt und Erdmaterial verwendet, sie wurde bereits teilweise aufgehöhht und eingeebnet. Westlich des bereits vorhandenen 3. Sportplatzes ist zur Schaffung eines 4. Sportplatzes als weiterem Ausweich-Platz eine Erweiterung der Sportflächen um ca. 15 m nach Westen vorgesehen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, näher beschrieben. Bei Umsetzung der dort erwähnten natur- und artenschutzrechtlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt keine maßgeblichen negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Zum Schutzgut „Mensch“ weist auch das zur FNP-Änderung erstellte Schallgutachten, dessen Ergebnisse im Umweltbericht näher erläutert werden und zu dessen Anlage wurde, die Verträglichkeit der Planung nach. Danach sind für die vorhandenen und die geplanten Nutzungen keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Zu den übrigen Schutz-Gütern erläutert der Umweltbericht die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Diese sind insbesondere:

- Der Erhalt des vorhandenen Südwalls des 3.OSV-Platzes aus Gründen des Zauneidechsen-Schutzes
- Die Verlagerung von Teilen des Westwalles des 3.OSV-Platzes mit den im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen für Natur- und Artenschutz, u.a. die Goldammer, auf eine Fläche direkt westlich des Geltungsbereiches
- Die Entwicklung einer auch für den Zauneidechsen-Ausgleich geeigneten weiteren Ausgleichsfläche im nördlichen Geltungsbereich

7 Planungsalternativen

Für die Entwicklung von Sportflächen an diesem Standort sprechen verschiedene Gründe:

- Für den Sportpark Ochtmissen werden weitere Sportplatz-Flächen benötigt, die am gewählten Standort direkt angrenzend an die vorhandenen Sporteinrichtungen und Vereinsheime hergestellt werden können. Die Flächen sind verfügbar und gehören der Hansestadt Lüneburg.
- Alternative Ergänzungsflächen stehen zumindest in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Sportflächen nicht zur Verfügung und würden auf nicht direkt angrenzenden Flächen zu weiteren Kosten für die Infrastruktur-Erstellung z.B. weiterer Umkleide- und Sanitärräume, Parkplätze, etc. führen.
- Alternativ zur Deckung des Sportflächen-Bedarfs und zu den vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen eignet sich die vorhandene Fläche nicht für weitere bauliche Nutzungen.

8 Kosten und Bodenordnung

Die Kosten für die Verfahrens-Durchführung zur Flächennutzungsplan-Änderung, wie z.B. auch die Erarbeitung von Gutachten, sind durch Haushaltsmittel der Hansestadt Lüneburg gesichert.

Da sich das Schießstand-Flurstück im Besitz des Kleinkaliber-Schützenvereins Ochtmissen (KKSv) und die vorhandenen und für die Sportpark-Erweiterung vorgesehenen Flächen im Eigentum der Hansestadt Lüneburg befinden, sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.



Hansestadt Lüneburg

Begründung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“

Teil II Umweltbericht, einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Auftraggeberin	Hansestadt Lüneburg Neue Sülze 34 21335 Lüneburg
Auftragnehmer	MIX • landschaft & freiraum Hauptstr. 23 21406 Barnstedt Tel. 04134 - 8606 mix@mix-landschaftsplanung.de www.mix-landschaftsplanung.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. Peter Mix Dipl. Biologe Karsten Lutz

Barnstedt, 26. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Kurzdarstellung des Vorhabens	4
2.1.1	Fachplanungen	5
2.1.2	Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen	6
2.2	Nutzungen	6
2.3	Schutzgebiete	6
3	Bestandaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.1	Beschreibung Mensch	7
3.1.2	Auswirkungen Mensch	8
3.1.3	Ergebnis Mensch	8
3.2	Schutzgut Tierwelt	8
3.2.1	Brutvögel	9
3.2.2	Reptilien	10
3.2.3	Wildbienen	13
3.2.4	Tagfalter	14
3.2.5	Nachtkerzenschwärmer	14
3.2.6	Heuschrecken	14
3.2.7	Haselmauspotenzial (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	15
3.2.8	Potenzielle Fledermauslebensräume	15
3.2.9	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	17
3.3	Schutzgut Pflanzenwelt	19
3.3.1	Methodik	19
3.3.2	Beschreibung Pflanzenwelt	19
3.3.3	Bisher nicht erbrachte Ausgleichsmaßnahmen	25
3.3.4	Auswirkungen Pflanzenwelt	26
3.3.5	Artenschutzprüfung	27
3.4	Schutzgut Boden	30
3.4.1	Beschreibung	30
3.4.2	Auswirkungen Boden	31
3.4.3	Ergebnis Boden	31
3.5	Schutzgut Wasser	31
3.5.1	Beschreibung Wasserhaushalt	31
3.5.2	Auswirkungen Wasserhaushalt	31
3.5.3	Ergebnis	31
3.6	Schutzgut Luft und Klima	32
3.6.1	Beschreibung Luft und Klima	32
3.6.2	Auswirkungen Luft und Klimaeiner mittleren bioklimatischen Situation	32

3.6.3	Ergebnis Luft und Klima	32
3.7	Schutzgut Landschaft	32
3.7.1	Beschreibung Landschaft	32
3.7.2	Auswirkungen Landschaft	33
3.7.3	Ergebnis Landschaft	33
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
3.8.1	Beschreibung Kultur- und sonstige Sachgüter	34
3.8.2	Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter	34
3.8.3	Ergebnis Kultur- und sonstige Sachgüter	34
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	34
5	Wechselwirkungen	34
6	Literatur	36

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1	Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen	9
Tab. 2	Artenliste der vorkommenden Vogelarten	9
Tab. 3	Artenliste der Amphibien- und Reptilienarten	11
Tab. 4	Wildbienenarten	13
Tab. 5	Tagfalterarten	14
Tab. 6	Heuschreckenarten	14
Tab. 7	Bewertung der Biotoptypen Bestand und Planung	24
Tab. 8	Eingriffs-Ausgleichsbilanz Tiere und Pflanzen	26

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1	Darstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 25.05.2021)	5
Abb. 2	Wall (linke Seite) mit Fundorten von Zauneidechsen	13
Abb. 3	Strauch-Baum-Wallhecke nördlich der Vögelsler Straße	21
Abb. 4	Blick von Westen im Sommer 2019	33

Verzeichnis der Pläne

Bestand und Planung M 1:700, Format DIN A1 (2 Blätter)

Bewertung Bestand und Planung M 1:700, Format DIN A1

Anhang

Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in
Lüneburg durch LÄRMKONTOR GMBH (2021)

1 Einleitung

Die Hansestadt Lüneburg plant die 86. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Erweiterungsflächen für den Sport am Sportzentrum Ochtmissen im Stadtteil Ochtmissen. Die geplanten Erweiterungsflächen werden derzeit bereits als Sportflächen genutzt. Ein Teil der Flächen sind Brachflächen. Zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ wird ein Umweltbericht erstellt.

Zusätzlich zum Umweltbericht ist gemäß § 1a BauGB und § 13 ff BNatSchG (§ 5 NAGBNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu bearbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Baumaßnahmen zu entwickeln.

Zur Bilanzierung des Eingriffs wird die niedersächsischen Bewertungsmethodik von Biotoptypen nach DRACHENFELD (2012, 2. AUFLAGE 2019) eine Grundlage sein. Die Erfassung und Bewertung der Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und weiterer Tierarten stellen eine Basis für die erforderliche Artschutzprüfung dar.

Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung „Tiere und Pflanzen“ wird festgestellt, ob dem Vorhaben hinsichtlich der Artenschutz Verbote des § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, bzw. ob eine Ausnahme möglich werden wird. Die Artenschutzrechtliche Betrachtung ist Bestandteil der jeweiligen Planverfahren. Sollten streng geschützte Arten oder nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope durch die Planungen beeinträchtigt werden und ist dies unumgänglich, können entsprechende Ausnahmeanträge bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg gestellt werden.

Grundlage für die Bilanzierung ist die derzeit auf den Flächen stattfindende Nutzung bzw. der natürliche Zustand auf der Grundlage der Kartierungen der Biotoptypen. Davon abweichende, durch die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung ermöglichte Nutzung geht als Eingriff in die Betrachtung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein.

2 Kurzdarstellung des Vorhabens

Mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans werden überwiegend Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport ausgewiesen. Im Norden ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

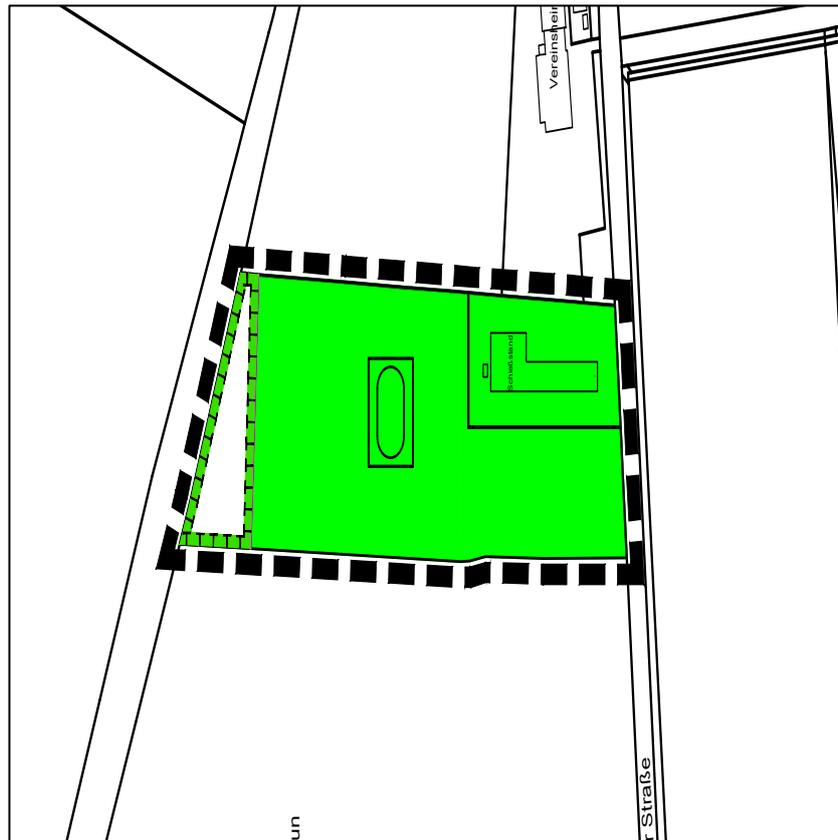
Die vorhandene Sportanlage soll nun durch weitere Sportflächen nach Westen, bis an die geplanten Flächen des Ausgleichsflächenpools heran, arrondiert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des 3. Sportplatzes auf 2 Fußballfelder und westlich neben dem vorhandenen Schießstand des Kleinkaliber-Schützenverein Ochtmissen 1953 e.V. (KKSv) die Herstellung einer Fläche zum Bogenschießen mit Pfeilfang am Gebäude. Vorgesehen sind auch eine Einfriedung, ein Ballfang- und ein Pfeilfangzaun sowie eine Beleuchtung einzelner Sportplätze. Der Hundetrainingsplatz soll vom

nördlichen Bereich in den Süden verlagert und wieder eingezäunt werden. Die befahrbare Wegeverbindung nach Norden kann damit entfallen.

Der Erdwall westlich des 3. Sportplatzes wird weiter nach Westen verlagert und mit heimischen Sträuchern bepflanzt.

Der südexponierte Wall bleibt aus Gründen des besonderen Schutzes für die vorkommenden Zauneidechsen unverändert erhalten.

Abb. 1 Darstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 25.05.2021)



2.1.1 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aus dem Jahr 2010 stellt für den Änderungsbereich im nördlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung dar.

Landschaftsrahmenplan

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes weist für die Fläche das Ziel aus, Landschaftsräume freizuhalten und Bebauung auszuschließen, dem die Planung nicht entgegensteht.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg aus dem Jahr 1981 weist für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Als Nachrichtliche Übernahme ist im Änderungsbereich außerdem ein Rohstoffsicherungsgebiet mit der Bezeichnung „Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung/Rohstoffe für den Hoch- und Tiefbau“ dargestellt.

Nach Norden grenzt die Parzelle der ehemaligen Buchholzer Bahn mit der Darstellung „Fläche für Bahnanlagen“ an den Änderungsbereich an, östlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan bereits „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg aus dem Jahr 1996 ist derzeit in Neuaufstellung. Der in der Abwägung von Anregungen und Einwendungen befindliche Planentwurf trifft für den Änderungsbereich keine Zielaussagen. Westlich sind direkt angrenzend Ausgleichflächen für Bebauungspläne der Hansestadt Lüneburg dargestellt.

2.1.2 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Folgende Gutachten sind in den Umweltbericht eingeflossen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg, Entwurf aus 2017
- Landschaftsplan Entwurf“ der Hansestadt Lüneburg aus 2017 in Neuaufstellung
- Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg durch das Büro Lärmkontor GmbH, Stand 24.04.2021

2.2 Nutzungen

Den Änderungsbereich wird im Wesentlichen durch Sportanlagen des OSV und des KKS SV genutzt. Im Norden befindet sich die Hundeschule „Mikado“. Die Flächen westlich des KKS SV-Gebäudes wurden lange als Lagerflächen für Boden und Grünschnitt genutzt.

2.3 Schutzgebiete

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG, Ausweisungen zum Schutz des Trinkwassers oder andere Schutzgebiete vorhanden.

Der wegbegleitende Baumbestand an der Vögeler Straße im Süden des Änderungsbereichs ist gem. § 22 BNatSchG als Wallhecke besonders geschützt.

3 Bestandaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Mensch

3.1.1 Beschreibung Mensch

Für die Menschen hat das Gebiet eine hohe Bedeutung zur aktiven Freizeitgestaltung im Sportverein, beim KKSv und beim Hundetraining. Die Angebote und Aktivitäten finden im Wesentlichen an Nachmittagen, in den Abendstunden und an Wochenenden statt.

Westlich angrenzendschließt sich weitläufiger Landschaftsraum zur ruhigen Erholung an, der ganzjährig und ganztäglich von SpaziergängerInnen, davon viele mit Hunden, genutzt wird.

Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen, ausgehend von der Sportanlage, auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft wurde durch das Büro LÄRMKONTOR GMBH (Stand April 2021) eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und anhand der Sportanlagenlärmverordnung - 18. BImSchV/1/beurteilt.

Folgende Bebauungspläne im möglichen Wirkungsbereich von Lärmemissionen weisen Reine Wohngebiete aus:

- Bebauungsplan Lüneburg 116 „Sachsenweg“ nächstes Wohnhaus in der Straße „Am Weiher“ in ca. 300 m Entfernung
- Bebauungsplan Lüneburg 90/II „Krähornsberg/Kemna“ nächstes Wohnhaus in ca. 380 m Entfernung in der Straße „In der Kemna“

Zur Beurteilung wurden an folgenden Gebäuden Immissionsorte von LÄRMKONTOR GMBH (2021) platziert:

- Am Weher 11 und 15
- In der Kemna 40

Es wurden als die schalltechnisch relevanten Beurteilungszeiträume der Trainingsbetrieb am Werktag in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie der Spielbetrieb am Sonntag innerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht. Zudem wird ein Fußballturnier für Kinder als seltenes Ereignis am Sonntag begutachtet. Auch hier wird als worst-case-Ansatz die mittägliche Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht.

Folgende relevante Schallquellen der Sportanlage in den genannten Beurteilungszeiträumen sind im Folgenden aufgelistet:

- Fußballtraining und -punktspiele auf der Anlage inklusive des Zuschauerbereiches
- Lautsprecher
- Parkplätze

Die Nutzung des Bogenschießstandes und des Hundesportplatzes überschneiden sich nicht mit den kritischen Beurteilungszeiten der Fußball-Nutzung auf den Sportplätzen und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Nutzung dieser Anlagen für sich genommen, werden nicht

nur aufgrund der größeren Entfernung zu den maßgebenden Immissionsorten, sondern auch wegen der geringeren freigesetzten Schallenergie schalltechnisch als weit weniger kritisch bewertet.

3.1.2 Auswirkungen Mensch

Die Erholungseignung der benachbarten freien Landschaft wird durch die Erweiterung des Sportparks und die Verlagerung des Hundessportplatzes nicht erheblich beeinträchtigt. Alle Wegebeziehungen sind weiterhin nutzbar.

Die Berechnungsergebnisse von LÄRMKONTOR GMBH (2021) zeigen, dass es unter Zugrundelegung der mit dem Ochtmisser SV abgestimmten Eingangsdaten in keinem der begutachteten Szenarien zu einer schalltechnischen Konfliktsituation kommt. Der kritischste Beurteilungszeitraum ist der Spielbetrieb am Sonntag in der Ruhezeit mittags. Dort werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit Beurteilungspegeln von bis zu 49 dB(A) knapp eingehalten. Dieses Szenario ist auch insgesamt als worst-case-Szenario zu werten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch in allen nicht betrachteten Beurteilungszeiträumen innerhalb der Betriebszeiten der Sportanlage im Punktspiel- und Trainingsbetrieb keine Konflikte mit der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind.

Zudem wird an allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft das Spitzenpegel-Kriterium der 18. BImSchV/1/sicher eingehalten.

Die Berechnungsergebnisse für das unbebaute Umfeld der Sportanlage zeigen, dass wohngleichverträgliche Verhältnisse gewährleistet sind.

3.1.3 Ergebnis Mensch

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit durch die geplante Nutzungsänderung sind gering. Eine unzumutbare Lärmbelastung der nächstgelegenen, reinen Wohngebiete wird nicht entstehen.

3.2 Schutzgut Tierwelt

Um für diese Planungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tierwelt entsprechende Daten zu erhalten, wurde von Dipl.-Biol. Karsten Lutz aus Hamburg eine faunistische Bestandserfassung der voraussichtlich relevanten Artengruppen der Reptilien, Wildbienen und des Nachtkerzenschwärmers durchgeführt. Aufbauend auf diese Daten wird ein Gutachten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die Regelungen des § 44 (Abs. 1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet wurde in der Saison 2020 siebenmal begangen. Im Verlaufe der in Tab. 1 aufgeführten Begehungen wurden die für besondere Insektenarten oder Reptilien geeigneten Biotope aufgesucht und nach den vorhandenen Arten durchsucht. Dabei kamen Handaufsammlungen und Kescherfänge zur Anwendung.

Tab. 1 Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen

2020	17.4.	10.05.	20.5.	21.6.	13.7.	15.8.	15.9.
	•	•	•	•	•	•	•

3.2.1 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an den Terminen der Tab. 1 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Für die Begehungszeiträume wurden die artspezifischen Hinweise von SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt.

Artenliste

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Brutvogelarten sind in Tab. 2 dargestellt. Alle Vogelarten haben im Untersuchungsgebiet nur ein Teilrevier. Sie brüten in Gehölzen außerhalb des Untersuchungsgebietes und nutzen die Ruderalflächen des Walles um das Sportfeld zur Nahrungssuche. Nur diese Ruderalstreifen sind für Vögel von Bedeutung.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Tab. 2 Artenliste der vorkommenden Vogelarten

Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & NIPKOW (2015) und DE nach GRÜNEBERG et al. (2015).
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	NI	DE
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	3	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	-	-

Anmerkungen zu besonderen, gefährdeten und Arten der Vorwarnliste

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier eventuell in den Siedlungen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden

kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art potenzielle Bedeutung hat.

Die **Goldammer** ist eine Art der offenen Agrarlandschaft mit Säumen oder Feldgehölzen. Sie nutzt den Übergangsbereich von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Wegen. Goldammern brüten an Saumstrukturen der offenen Feldlandschaft und suchen Nahrung in Ruderalstreifen, Ackerrändern und Grünland. Sie leidet wie die meisten Arten der Agrarlandschaft unter den gleichen Mangelsituationen in der Agrarlandschaft wie auch Dorngrasmücke und Feldsperling. In den Gehölzrändern auf dem Wall westlich der Sportplätze und am Südrand der ehemaligen Bahnanlagen befindet sich ein Goldammerrevier.

Hausperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein Lebensraum im Untersuchungsgebiet sind die Säume am Westrand zu den bebauten Siedlungsflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Der **Neuntöter** benötigt Hecken und Gebüsche im Kontakt zu kurzrasigem Grünland. Im Bereich des Dammes sind solche Bereiche vorhanden. Ein Brutplatz ist hier jedoch im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Der **Baumpieper** lebt in offenen bis halboffenen Lebensräumen, z.B. an Waldrändern, Moorrändern, Windwurfflächen und Heiden. Er weist rückläufige Bestände auf, was zum Teil auf schlechte Bedingungen in den Überwinterungsräumen zurückgeführt wird (KRÜGER et al. 2014).

3.2.2 Reptilien

An den Terminen der Tab. 1 wurde nach Reptilien gesucht. Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Sonnplätze, potenzielle Eiablagestellen) wurden gezielt aufgesucht und beobachtet.

Es wurde mit der Zauneidechse eine Reptilienart gefunden.

Tab. 3 Artenliste der Amphibien- und Reptilienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL NI = Status nach Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013): 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken; - = ungefährdet

Art	RL D	RL NI
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	V	3

Individuen der Zauneidechse wurden an drei Tagen beobachtet:

- 20.05.2020:
2 ♂♂ am südlichen Wall, Südseite, 1 ♀ auf der Sandfläche zwischen Hundetrainingsfläche und Fußballplatz.
- 21.06.2020:
2 ♀♀ am südlichen Wall, Südseite,
- 13.07.2020:
1 ♂ am südlichen Wall, Südseite,

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher nach BNatSchG § 7 streng geschützt. Die Art ist in Norddeutschland sehr thermophil und benötigt sonnenexponierte Flächen, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Sandflächen zur Eiablage, spärliche bis mittelstarke Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze (ELLWANGER 2004, BLANKE 2010).

Die Zauneidechse lebt hier an ihrem nordwestlichen Arealrand. Wegen dieser Arealrandlage zeigt sie eine typische, stenöke Bindung an warme, trockene, meist sandige Habitate. Die Art ist zur Eiablage von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten abhängig, die im norddeutschen Klima selten sind.

Bevorzugte Zauneidechsen-Biotope in Niedersachsen sind nach VOLLZUGS-HINWEISE (2010) Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste (i. d. R. ehemalige Eichen-Birkenwald-Standorte), häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten *Calluna*-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug (u. a. Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Wacholder), ferner Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen. Charakteristische Strukturen und Merkmale sind sandige oder steinige, trockene Böden, ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation, Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine sowie eine bestimmte Geländeneigung und (Süd-) Exposition.

Typische „Zauneidechsen-Vegetation“ stellen u. a. Dominanzbestände des Landreitgrases (*Calamagrostis epigejos*), ältere Zwergstrauchheiden (mindestens 30 cm und höher) und niedriger, schütterer Gehölzaufwuchs (z. B. Birken- oder Kiefernanzflug, Brombeergebüsche) dar. Zur Habitatausstattung

gehören Sonnenplätze (z.B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebende Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereiche mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöcher (Mauselöcher), Stein- oder Schotterhaufen (z.B. in Gleisbetten), Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke (Vollzugshinweise 2010).

Das Vorkommen der Zauneidechse in der westlich liegenden Magerrasenfläche ist bereits bekannt. Dort befindet sich ein gut ausgestatteter, typischer Zauneidechsenlebensraum. Offenbar wird der Wall in den Lebensraum einbezogen.

Reptilien leben in einer „Metapopulation“. Das bedeutet, dass die Bestände der einzelnen geeigneten Lebensräume nicht isoliert betrachtet werden können, sondern als Teil eines Netzes mehrerer Habitats, die gemeinsam eine Population tragen. Das bedeutet, dass die verschiedenen Habitats verschiedene Bedeutung für die Population haben. Dabei ist zuerst nach „Source“ und „Sink“ Habitats zu unterscheiden. „Source“-Habitats sind Lebensräume, in denen ein Überschuss an Individuen aufwächst, die z.T. abwandern und damit andere Teilpopulationen stützen. „Sink“-Habitats sind Lebensräume, die eine Einwanderung von Individuen aufweisen, die größer als die Abwanderung ist. Während „Source“-Habitats sozusagen „Netto-Produzenten“ sind, müssen „Sink“-Habitats keine „Netto-Verbraucher“ sein. Normalerweise hätten die dort einwandernden Individuen ohnehin keinen besseren Lebensraum gefunden und so ist der Einfluss der „Sink“-Habitats meistens indifferent. Je nach veränderten Verhältnissen (z.B. Witterungsverlauf) können Habitats in verschiedenen Jahren als „Source“- oder „Sink“-Habitats fungieren, wenn die dortige Population eine gewisse Mindestgröße hat. Der Verbund von unterschiedlichen „Source- Habitats“ führt zu einer Verringerung des Aussterberisikos der Population, weil bei ungünstigen Ereignissen in einem Biotop eine Wiederbesiedlung und ein Neuaufbau der dortigen Vorkommen aus anderen Habitats wahrscheinlich ist, wenn wieder günstige Verhältnisse herrschen. Verschiedene Habitats können bei unterschiedlichen Witterungsverläufen (trockenes Jahr - feuchtes Jahr) für die Fortpflanzung unterschiedlich geeignet sein. Der eine Biotop bildet sozusagen eine „Versicherung“ für den anderen. Diese „Versicherung“ ist nur wirksam, wenn eine geeignete Vernetzung besteht, d.h. wenn ein Individuenaustausch zwischen den Habitats möglich ist.

Weiter östlich bestehen intensiv genutzte Sportflächen und für Zauneidechsen ungeeignete Lebensräume, so dass der Wall keine Vernetzungsstruktur in benachbarte, bedeutende Zauneidechsenlebensräume ist. Er ist aber dennoch mit seiner für Zauneidechsen geeigneten Biotopstruktur eine Ergänzung des größeren Zauneidechsenbiotopes im Westen. Er bildet eine Diversifizierung des Habitatangebotes, das bei unterschiedlichen Witterungsverläufen unterstützend für den großen Hauptlebensraum sein kann.

Abb. 2 Wall (linke Seite) mit Fundorten von Zauneidechsen



3.2.3 Wildbienen

In Tab. 4 werden die im Jahr 2020 gefundenen Arten aufgeführt.

Alle Wildbienen sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht europäisch geschützt. Sie sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Tab. 4 Wildbienenarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (WESTRICH et al. 2011); RL NI = Status nach Rote Liste Niedersachsens (THEUNERT 2002): - = ungefährdet, V = Vorwarnliste.

Art (mit Nestern im Untersuchungsgebiet)	RL D	RL NI
<i>Andrena flavipes</i> Gewöhnliche Sandbiene	-	-
<i>Andrena vaga</i> Weiden-Sandbiene	-	-
<i>Bombus pascuorum</i> Ackerhummel	-	-
<i>Bombus terrestris</i> Erdhummel	-	-
Ohne Nester im Untersuchungsgebiet		
<i>Epeolus variegatus</i> Gewöhnliche Filzbiene (Kuckucksbiene)	-	-
<i>Heriades truncorum</i> Gemeine Löcherbiene	-	-
<i>Megachile versicolor</i> Bunte Blattschneiderbiene	-	-
<i>Osmia rufa</i> (=bicornis) Rostrote Mauerbiene (in Wänden)	-	-

Die gefundenen Arten gehören zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten.

3.2.4 Tagfalter

In Tab. 5 werden die im Jahr 2020 gefundenen Arten aufgeführt. Alle gefundenen Tagfalter gehören zu den noch ungefährdeten Arten. Der Hauhechelbläuling, der kleine Feuerfalter und der Kleine Heufalter sind nach BArtSchV besonders geschützt.

Tab. 5 Tagfalterarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (Reinhardt & Bolz 2011, RENNWALD et al. 2011); RL NI = Status nach Rote Liste Niedersachsens (LOBENSTEIN 2004): - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, M = Wanderfalter - Individuen wandern von außerhalb Niedersachsens zu.

Art	RL D	RL NI
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	M
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-
Kleiner Heufalter <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-
Kleiner Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	-	V
Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-
Tagpfauenauge <i>Inachis io</i>	-	-

Die gefundenen Tagfalter gehören zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten.

3.2.5 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen hier nicht in ausreichender Zahl vor. Die Suche nach Faltern, Raupen oder Eiern war ergebnislos. Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf Larven oder Imagines gefunden. Nachtkerzenschwärmer kommen hier nicht vor. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in günstigen Sondersituationen vor.

3.2.6 Heuschrecken

In Tab. 6 sind die gefundenen Heuschreckenarten aufgelistet.

Tab. 6 Heuschreckenarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2011), in Klammern regionalisiert für NW-Tiefeland; RL NI = Status nach Rote Liste

Art	RL D	RL NI
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	-	-
Feldgrashüpfer <i>Chorthippus apricarius</i>	-	-

Art	RL D	RL NI
Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>	-	-
Roesels Beißschrecke <i>Metrioptera roeseli</i>	-	-
Weißbrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-
Großes Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>	-	-
Gewöhnliche Strauchschrecke <i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-
Gemeine Sichelschrecke <i>Phaneroptera falcata</i>	-	-

Die gefundenen Heuschrecken gehören zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten. Spezialisierte Arten von Trockenrasen und Heiden sind nicht vorhanden. Keine dieser Arten ist besonders geschützt.

3.2.7 Haselmauspotenzial (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Sie benötigt besonnte, fruchttragende Hecken, die hier nicht vorhanden sind.

Die Haselmaus besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG ET AL. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht verbreitet vorkommen. In den Gehölzrändern wurde intensiv nach Kobeln und Fraßspuren (charakteristisch aufgenagte Haselnusschalen) gesucht, jedoch keine gefunden. Das Vorkommen von Haselmäusen ist demnach im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen.

3.2.8 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) sowie den VOLLZUGSHINWEISEN (2010) muss im Raum Winsen praktisch mit allen in Niedersachsen vorhandenen Arten gerechnet werden. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

3.2.8.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und

Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

3.2.8.2 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

Quartiere

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Bäume, die für Fledermäuse geeignete Höhlungen aufweisen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Fledermausquartiere möglich.

Jagdgebiete (Nahrungsräume) und Flugleitlinien

Das Gehölz am Nordrand außerhalb des Untersuchungsgebietes (ehemalige Bahntrasse) kann als strukturreicher Saum aufgrund seiner Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

Dieser geradlinige Bahndamm ist auch eine potenzielle Leitlinie für Fledermaus-Flugbewegungen von Nordwest nach Südost.

Die Ruderalfluren auf dem Damm haben nur geringe potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet. Die Graslandfluren des Fußballplatzes und Hundesportplatzes haben keine potenzielle Bedeutung.

3.2.9 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Im Rahmen von Planverfahren sind besonders die europäisch geschützten Arten zu berücksichtigen. Dazu gehören in dieser Untersuchung die Vögel und Zauneidechsen. Weitere Arten des Anhangs IV sowie die Haselmaus kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Biber, Fischotter und Schweinswal kommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Minstdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) benötigt Totholz mit großflächig abplatzender Rinde. Solche Habitatstrukturen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine

Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

3.2.9.1 Auswirkungen auf die Tierarten

Wirkungen auf Vögel

Die Brutvögel verlieren einen Teil ihres Nahrungsgebietes. Dass damit Brutreviere so verkleinert werden, dass sie in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist zumindest bei den Arten mit kleineren Revieren nicht auszuschließen.

Mit Kompensationsmaßnahmen, die neue, als Nahrungsflächen geeignete Ruderalflächen schaffen, sind die ökologischen Funktionen zu erhalten.

Wirkungen auf Fledermäuse

Fledermäuse verlieren keine Quartiere oder bedeutenden Fortpflanzungsstätten. Auch potenzielle Flug-Leitlinien werden nicht gestört.

Wirkungen auf Zauneidechsen

Die Zauneidechsen verlieren durch die Planung bedeutende Teile ihrer Lebensräume. Es geht so viel Fläche verloren, die das Hauptvorkommen in den westlichen Magerrasen ergänzt, dass zu befürchten ist, dass sich die Bedingungen für die Population verschlechtern. Die ökologischen Funktionen können nur erhalten bleiben, indem der Lebensraumverlust durch die Schaffung spezieller Zauneidechsenbiotope ausgeglichen wird.

Bei flächendeckenden Erdbewegungen in der Baufläche besteht die Gefahr des Verletzens oder Tötens der im Boden versteckt lebenden Eidechsen. Bei jeder Baumaßnahme besteht daher die Gefahr der Tötung von im Boden versteckten Tieren. Diese Tötungen sind unvermeidbar, denn nicht alle Individuen lassen sich fangen und wirksam vom Baufeld fernhalten oder sind dort nicht auffindbar. Ein nicht vernachlässigbares Tötungsrisiko ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Dem BVerwG zufolge ist dies der Fall, wenn „ein nicht ganz geringer Teil“¹ der Tiere unentdeckt im Bereich des Baufeldes verbleibt. Diese Formulierung weist darauf hin, dass eine 100%ige Tötungsvermeidung zum Verneinen des Verbotstatbestandes nicht gefordert wird. Die Anzahl der Tiere, die nicht gerettet werden können, darf aber höchstens „ganz gering“ sein, damit negative Effekte von Tötungen auf die Ziele der Artenschutzregelungen zweifelsfrei ausgeschlossen werden können.

In den Fällen, in denen die Anzahl der betroffenen Tiere wahrscheinlich nicht „ganz gering“ sein wird, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme zu prüfen. Da das Ausschöpfen des Vermeidungspotenzials eine der zu

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173, Rn. 127: „Verbleibt demnach ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen auf dem vorgesehenen Baufeld, so lässt das den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der während der Wintermonate durchzuführenden Baufeldfreimachung durch den Einsatz schweren Geräts in Erdspalten usw. erdrückt werden.“

erfüllenden Bedingungen für die Erteilung der Ausnahme darstellt, wird auch bei Beantragung einer Ausnahme eine sorgfältige Prüfung der Vermeidungsmöglichkeiten nicht überflüssig. Es müssten also spezielle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Das kann hier das Abfangen und Umsiedeln von möglichst vielen Individuen in den hergerichteten, neuen Ausgleichs-Lebensraum sein.

Angaben zur Methodik einer Zauneidechsenumsiedlung machen BLANKE (2010), SCHONERT (2009) und PESCHEL et al. (2013). Demnach ist der Handfang am Erfolg versprechendsten. Fallen haben sich weniger bewährt, weil eine hohe Betreuungsintensität erforderlich ist, um die gefangenen Tiere (vor allem auch andere Arten: Amphibien, andere Reptilien, Spitzmäuse, Mäuse) nicht der Gefahr von Prädatoren auszusetzen. Außerdem zeigt die Zauneidechse nicht solche gerichteten Wanderungen wie Amphibien, so dass eine gezielte Fallenstellung auf Wanderstrecken wie bei Amphibien nicht möglich ist.

3.3 Schutzgut Pflanzenwelt

3.3.1 Methodik

Es wurde auf den betroffenen Flächen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ziel war die Beschreibung der vorhandenen Naturstrukturen und die Ermittlung der genauen Ausdehnung geschützter Biotope nach § 22 BNatSchG bzw. § 30 NAGBNatSchG.

Die Biotoptypen wurden nach dem aktuellen Niedersächsischen Biotopkartierschlüssel (Stand Juli 2016) aufgenommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Schlüssels werden alle Biotope kurz beschrieben. Artenlisten wurden für die Biotope nicht angefertigt. Mögliche nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurden, falls vorhanden, nach den Vorgaben des Biotopkartierschlüssels ausgewiesen.

Die Biotopkartierung liefert eine Übersicht über die Verteilung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und ermöglicht, den Wert aller auf der Untersuchungsfläche vorhandenen Strukturen für den Naturhaushalt und Naturschutz zu ermitteln. Für jeden Biotop werden charakteristische Eigenschaften beschrieben.

3.3.2 Beschreibung Pflanzenwelt

Es wurden insgesamt 13 verschiedene Biotoptypen im Geltungsbereich der FNP-Änderung vorgefunden und dargestellt. Es handelt sich um Biotope folgender Typen:

BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
GRA	Artenarmer Scherrasen
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
OFL	Lagerfläche
OMP	Oberbodenwall
ONS	Gebäude

OVPp	Parkplatz, gepflastert
OVPw	Parkplatz, wassergebunden
OVW	Fahrspur, Weg
PSP	Trainingsplatz vorhanden
PSZ	Hundesportplatz
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHMr	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Sickerbecken für Oberflächenwasser
UHMw	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Erdwall
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden

Die Biotoptypen werden im Folgenden für die Untersuchungsfläche und den angrenzenden Grünstreifen in alphabetischer Reihenfolge geschildert. Die Karte „Bestand“ im Maßstab 1:700 zeigt deren Verteilung und Abgrenzung.

Biotoptyp BRS: Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

Definition:

Gebüsche aus Sal-Weide, jungen Birken und Zitter-Pappeln sowie z.T. auch anderen Pioniergehölzen.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Entlang des Weges in Nord-Südrichtung kommen kleine Inseln mit Birken vor.

Biotoptyp GRA: Artenarmer Scherrasen

Definition:

Überwiegend mehrmals im Jahr gemähte Vegetationsbestände aus Gräsern oder Gräsern und Kräutern in Grünanlagen und Gärten.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Im Umfeld der Sportflächen werden die Rasenflächen regelmäßig gemäht.

Biotoptyp HWM: Strauch-Baum-Wallhecke (§ 22 BNatSchG)

Definition:

Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten; meist traditionell regelmäßig auf den Stock gesetzt oder stark zurückgeschnitten.

Strauch-Baum-Wallhecken haben einen Bewuchs aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen. Nach dem Anteil von Bäumen und Sträuchern können Strauchhecken mit Überhältern und Baumreihen mit Strauchunterwuchs unterschieden werden.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Beidseitig der Vögeler Straße befinden sich Strauch-Baum-Wallhecken, die auf der Nordseite einschließlich vorgelagertem Krautsaum eine Breite von ca.

10,0 m aufweisen. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Eichen. Nach Norden ist die Kronentraufe sehr ausladend. Die Wallhecken ist durch Zufahrten unterbrochen.

Abb. 3 Strauch-Baum-Wallhecke nördlich der Vögelser Straße



Biotoyp OFL: Lagerfläche

Definition:

Flächen, die der Lagerung von Baustoffen und sonstigen Produkten dienen.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Westlich des Gebäudes des KKSV wurde eine Fläche über einen längeren Zeitraum als Bodenlager, Lager für Schnittgut und Oberboden genutzt. Zur Zeit ist die Fläche einplaniert.

Biotoyp OMP: Oberbodenwall

Definition:

Aufgeschütteter Erdwall mit Vegetation

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Auf der West- und der Südseite des westlichen Sportfeldes sind Erdwälle aus Oberboden aufgeschoben worden. Diese Wälle liegen innerhalb der Einzäunung des Sportparks. Sie haben sich von selbst begrünt. Der Aufwuchs wird ein- bis zweimal jährlich gemäht.

Biotoyp OVP: Parkplatz (p = gepflastert, w = wassergebunden)

Definition:

Dieser Typ beschreibt größere Abstellflächen für Kraftfahrzeuge. Mit dem Zusatzmerkmal werden Aussagen über die Oberflächenbeschaffenheit gemacht.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Der KKSv hat einen größeren Besucherparkplatz auf der Ostseite des Gebäudes. Die Parkfläche ist überwiegend mit einer wassergebundenen Oberfläche befestigt. Entlang des Gebäudes ist ein breiterer Streifen gepflastert.

Biotoyp OVW: Weg

Definition:

Befestigte und unbefestigte Fuß- und Radwege sowie Feld-, Forst- und sonstige Wege.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Es verläuft eine nicht angelegte Fahrspur von Süden nach Norden zum Trainingsplatz der Hundeschule. Danach geht der Weg als Trampelpfad in Richtung ehemalige Bahnanlagen weiter.

Biotoyp PSP: Trainingsplatz

Definition:

Ballsportanlagen wie Fußball-, Feldhockey- und Tennisplätze sowie Leichtathletikanlagen mit Rasen- und/oder Ascheplätzen, z.T. Kunststoffbahnen, Kunstrasen u.a. Meist kein oder sehr wenig Raum für Spontanvegetation.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Innerhalb der Umzäunung befindet sich ein großer Trainingsplatz (ohne Flutlicht).

Biotoyp PSZ: Hundesportplatz

Definition:

Größere Spielplätze, Minigolfplätze, Skisprunganlagen, Modellflugplätze, Hundesportplätze u.a.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Zwischen dem Sportpark und dem ehemaligen Bahngelände hat eine Hundeschule eine eingezäunte Rasenflächen, die als Trainingsplatz intensiv unterhalten wird.

Biotoyp UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (r = Sickerbecken, w = Erdwall)

Definition:

Von Gräsern oder Stauden dominierte Vegetationsbestände auf eutrophierten, naturnäheren, trockenen bis feuchten Standorten. Vorwiegend ältere

Brachestadien von feuchtem bis trockenem Grünland bzw. Magerrasen mit hohem Anteil von Ruderalarten bzw. Stickstoff- und Störungszeigern (z.B. Brennnessel, Land-Reitgras, Acker-Kratzdistel). Auch vergleichbare Brachen anderer Nutzungstypen (z.B. Äcker, Gärten) sowie Böschungen, Straßenränder u.ä. mit halbruderaler Vegetation.

Es kommen Mischbestände aus Arten des mesophilen und des Intensivgrünlands sowie (sonstigen) Stickstoffzeigern vor.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Zwischen dem südlichen Erdwall und dem Gebäude des KKSv wurde nur ein schmaler Streifen diesem Biotoptyp zugeordnet.

Biotoptyp UHT: Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte

Definition:

Dieser Biotoptyp wird durch Mischbestände aus Trocken- und Magerkeitszeigern sowie Stickstoff- bzw. Störungszeigern bestimmt, insbesondere ruderalisierte Magerrasenbrachen.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Westlich des Weges werden die Flächen im Übergang zu der städtischen Kompensationsfläche als trockene Ruderalfluren eingestuft. Das trifft ebenso auf eine kleinere Fläche östlich der Hundeschule zu.

Biotoptyp WQT: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (LRT 9190)

Definition:

Der Biotoptyp WQT beschreibt Birken-, Kiefern- und Buchen-Eichenwälder auf unverlehnten oder schwach anlehmigen, trockenen Sanden des Tieflands (z.B. Flugsand, grundwasserferne Talsande).

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Auf der Südseite der ehemaligen Buchholzer Bahn befindet sich schmaler, langgestreckter Streifen eines Eichenmischwaldes armer, trockener Sandböden. Der Südrand ist mit Zitterpappeln durchsetzt.

3.3.2.1 Schutzstatus

Schutz nach § 22, 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG

Für einen Schutz nach § 22, 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG kommt die Strauch-Baum-Wallhecke (Biotoptyp HWM) entlang der Vögelser Straße in Frage.

Schutz nach FFH-Richtlinie

Im Norden kommt entlang der ehemaligen Bahnstrecke ein Streifen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT) vor. Die Biotoptyp ist nach FFH-Richtlinie der Lebensraumtyp LRT 9190. Er unterliegt damit einem besonderen Schutz.

3.3.2.2 Bewertung der Biotoptypen

Für Bewertungsverfahren im Rahmen von Landschaftsplanung und Eingriffsregelung ist es erforderlich, ergänzend zum Kartierschlüssel Einstufungen zu Wertstufen für die Biotoptypen in Niedersachsen festzulegen.

Die Einstufungen erfolgen auf der Grundlage der niedersächsischen Bewertungsmethodik nach DRACHENFELD (2012, 2. AUFLAGE 2019). Vollversiegelte Flächen werden mit der Wertstufe „0“ belegt.

Folgende Wertstufen werden verwendet:

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)

Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I: von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen)

Wertstufe 0: ohne Bedeutung (vollversiegelte Fläche)

In der folgenden Tabelle werden die Werte für die gefundenen Biotoptypen zusammengestellt und eine Abwägung für die einzelnen Biotoptypen getroffen.

Tab. 7 Bewertung der Biotoptypen Bestand und Planung

Biotoptyp kurz	Biotoptyp lang	Bewertung
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3
GRA	Artenarmer Scherrasen	1
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke	4
OFL	Lagerfläche	2
OMP	Erdwall	2
OMPn	Erdwall, umgelagert	2
ONS	Gebäude	0
OVPp	Parkplatz, gepflastert	0
OVPw	Parkplatz, wassergebunden	1
OVW	Weg	2
PSP	Trainingsplatz vorhanden	1
PSZ	Hundesportplatz	1
RSZ	Trockenrasen (geplante Kompensationsfläche der Hansestad Lüneburg)	4
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	3
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	5

3.3.2.3 Zusammenfassung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Es wurde mit dem Biotoptyp WQT der FFH-Lebensraumtyp LRT 9190 im Norden des Änderungsbereichs gefunden. Im Süden sind entlang der Vögelser Straße mit Eichen bestandene Wallhecken vorhanden, die nach § 22 BNatSchG besonders geschützt sind.

In einer Bewertung mit der niedersächsischen Bewertungsmethodik nach DRACHENFELD (2012, 2. AUFLAGE 2019) wurden die Wertstufen der gefundenen Biotope ermittelt. Naturbetonte und hochwertige Biotope kommen im Plangebiet in den Randbereichen der Sportanlagen vor. Das Gebiet ist im Wesentlichen durch die intensive Sport- und Freizeitnutzung geprägt.

3.3.3 Bisher nicht erbrachte Ausgleichsmaßnahmen

Ochtmissener Sportverein (OSV)

Laut der Baugenehmigung sollten die Erdwälle im Westen und im Süden mit Sträuchern bepflanzt werden. Diese Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt. Die Grundfläche beträgt ohne Berücksichtigung der Böschungsneigungen 2.200 m². Das entspricht einem noch bestehenden Defizit von 4.400 Wertpunkten.

Kleinkaliber-Schützenverein Ochtmissen (KKS SV)

In der Baugenehmigung zum neuen Vereinsgebäude wurde eine Anpflanzung von heimischen Sträuchern auf einem 10,0 m breiten Streifen im Westen und Norden des neuen Gebäudes auferlegt. Bei einer Länge von 125 m entspricht das einer zu beplantenden Fläche von 1.250 m². Das entspricht einer Aufwertung um 2.500 Wertpunkte, die noch zu erbringen sind.

Da im Zuge der faunistischen Erfassung auf dem nördlich angrenzenden Erdwall ein Zauneidechsenvorkommen festgestellt wurde, ist es nicht sinnvoll, den Wall durch eine Anpflanzung zu beschatten. Hier soll ersatzweise eine Blumenwiese mit regio-zertifiziertem Saatgut angelegt werden. Die Fläche ist 535 m² groß. Dazu müssen die auf dieser Fläche aufgestellten Container abgebaut werden. Die Fläche wäre einmal Ende September zu mähen. Damit kommt es zu einer Aufwertung von 1.070 Wertpunkten.

Neben dem geplanten Hundesportplatz kann die Anpflanzung auf dem vorhandenen Wall in das Sickerbecken hinein in 10 m Breite und 60 m Länge hergestellt werden. Das Bepflanzen von 600 m² mit heimischen Sträuchern bringt eine Aufwertung um 1.200 Wertpunkte. Der Pfeilfang am Bogenschießplatz kann auf 15 m Länge nicht bepflanzt werden. Dies bleibt eine Grasfläche.

Damit können auf den Flächen des KKS SV 2.270 Wertpunkte kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von 230 Wertpunkten.

3.3.4 Auswirkungen Pflanzenwelt

Unter Berücksichtigung der Abgrenzung der städtischen Kompensationsflächen im Westen des Plangebiets sind die Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt eher gering.

Durch den Umbau des vorhandenen Sportplatzes, den Neubau einer Bogenschießfläche und die Verlagerung der Hundeschule nach Süden ergeben sich folgende Wertpunktedifferenzen für die Funktionen der Tier- und Pflanzenwelt.

Die Aufwertung einer 1.796 m² großen Teilfläche der ehemaligen Hundeschule, die in den Kompensationsflächenpool der Hansestadt Lüneburg aufgenommen werden soll, um drei Wertpunkte je m² von Wertstufe 1 auf Wertstufe 4 wird nicht in die Ausgleichbilanz einbezogen. Durch für den Standort geeignete Maßnahmen entsteht ein Aufwertungspotenzial von bis zu 5.385 Wertpunkte. Daher sind dem Wertpunktedefizit aus der Bilanz in Tab. 2 (1.795 x 3 Wertpunkte) 5.385 Wertpunkte hinzuzurechnen. Somit ergibt sich für die Erweiterung des Sportplatzangebots des OSV, die Anlage eines Bogenschießplatzes und die Verlagerung der Hundeschule ein Kompensationsbedarf von (3.265 + 5.385) = 8.650 Wertpunkten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der KKSv die o.g. Maßnahmen umgesetzt hat.

Zusätzlich müssen noch 4.400 Wertpunkte der nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des OSV und der Rest von 230 Wertpunkten des KKSv ausgeglichen werden. In der Summe besteht also ein Defizit von 13.280 Wertpunkten, das auf dem Flurstück 5/1, Flur 6 in der Gemarkung Ochtmissen westlich des Änderungsbereichs kompensiert werden wird. Die Fläche gehört zum Flächenpool für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen der Hansestadt Lüneburg.

Tab. 8 Eingriffs-Ausgleichsbilanz Tiere und Pflanzen²

Gegenwärtige Nutzung	Fläche in qm	Wertstufe TuP	Flächenwert TuP
Gehölz (Biotoptyp BRS)	58	3	174
Artenarmer Scherrasen (Biotoptyp GRA)	1.294	1	1.294
Strauch-Bau-, -Wallhecke (Biotoptyp HWM)	644	4	2.576
Lagerfläche (Biotoptyp OFL)	4.969	2	9.938
Erdwall (Biotoptyp OMP)	2.200	2	4.400
Gebäude (Biotoptyp ONS)	1.390	0	0
Parkplatz, gepflastert (Biotoptyp OVPP)	381	0	0
Parkplatz, wassergebunden (Biotoptyp OVPw)	667	1	667
Fahrspur, Weg (Biotoptyp OVW)	1.084	2	2.168
Trainingsplatz vorhanden (Biotoptyp PSP)	10.164	1	10.160

² nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags von 2013, Liste II: DRACHENFELS 2011/2012, 2. korrigierte Aufl. 2019

86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ - Umweltbericht

Hundesportplatz (Biotoptyp PSZ)	2.361	1	2.361
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM)	1.780	3	5.340
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biotoptyp UHT)	2.430	3	7.290
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT)	1.453	5	7.265
Summe Bestand	30.875		53.633

Planung	Fläche in qm	Wertstufe TuP	Flächenwert TuP
Ansaat Blumenwiese (Biotoptyp GM), bisher nicht erbrachte Kompensation KKSv	535	3	1.605
Artenarmer Scherrasen (Biotoptyp GRA) im Umfeld der Sportplätze und südl. der Hundeschule	2.512	1	2.512
Strauchhecke (Biotoptyp HFM), bisher nicht erbrachte Kompensation KKSv	600	3	1.800
Strauch-Baum-Wallhecke (Biotoptyp HWM)	570	4	2.280
Gebäude (Biotoptyp ONS)	1.180	0	0
Parkplatz, gepflastert (Biotoptyp OVpp)	381	0	0
Parkplatz, wassergebunden (Biotoptyp OVpw)	667	1	667
Weg (Biotoptyp OVw)	1.345	1	1.345
Sportplatz (Umbau) (Biotoptyp PSP)	13.275	1	13.275
Bogenschießen (Biotoptyp PSP)	374	1	374
Hundesportplatz (Biotoptyp PSZ)	3.250	1	3.250
Trockenrasen (Biotoptyp RSZ) Kompensationsflächenpool Hansestadt Lüneburg	1.796	4	7.184
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biotoptyp UHM) im Wegeseitenraum	1.397	3	4.191
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biotoptyp UHT) Wall Zauneidechse	1.540	3	4.620
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT)	1.453	5	7.265
Summe Planung	30.875		50.368

3.3.5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Zauneidechse) und alle Vogelarten. Die drei anderen vorkommenden Amphibienarten sind nicht europäisch, sondern nur national nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Weitere europäisch geschützte Arten kommen nicht vor (Kap. 3.2.7 u. 3.2.9).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung von Vorhaben i.S. von § 18 Abs. 2 S.1 BNatSchG findet dort ihre Grenzen, wo Beeinträchtigungen von Arten z.B. im Rahmen von Baggararbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne das Vorhaben als solches zu behindern. Hintergrund für die Privilegierung von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen ist, dass in diesen Fällen die Eingriffsregelung auf der Ebene der Bebauungspläne anzuwenden ist und die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Funktion des Naturhaushalts zu berücksichtigen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.7.2011 (Freibergurteil) klargestellt, dass eine Freistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 nur vor dem Hintergrund einer fachlich überzeugenden Eingriffsprüfung greift. Das bedeutet, „nur“ national geschützte Arten sowie gefährdete oder seltene Arten der Roten Listen sind im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung insbesondere bei der Ausgestaltung des Ausgleichskonzeptes zu berücksichtigen, das auf die Lebensraumsprüche der durch den Eingriff betroffenen Arten auszurichten ist.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für die anderen Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche zu gering wird.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln möglicherweise beschädigt. Die Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten, wenn die verloren gehenden Ruderalflächen kompensiert werden.

Zu berücksichtigende Lebensstätten der Zauneidechse

Für die Zauneidechse ist neben dem eigentlich „Brutnest“, der Eiablagestelle im lockeren, leicht erwärmbaren Sand, der zum Überleben nötige umgebende Lebensraum als Lebensstätte aufzufassen. Das wären die Heideflächen, Grasfluren und Sonderstrukturen wie Sandflächen, Sonnenflächen oder verschieden lückig bewachsene Ruderalfluren, in denen sich die Population überwiegend bewegt. Eine Beschädigung wäre eine Verkleinerung oder Qualitätsverschlechterung. Die eigentlichen Fortpflanzungsstätten sind oft kleinflächige, sandige Areale und die Ruhestätten sind unterirdische Höhlungen (z.B. Säugetierbaue) oder exponierte Sonnenflächen. Das entspricht den Nestern der Vögel. Wenn ein Vorkommensbereich jedoch so stark verkleinert wird, dass die Population nicht mehr genügend Nahrung finden kann, kommt es analog der Inanspruchnahme von Vogelrevieren (s.o.) ebenfalls zur Beschädigung oder gar Zerstörung der Fortpflanzungsstätte.

Die Überbauung eines Teils der Fläche beschädigt die Lebensstätte der Zauneidechse, so dass anzunehmen ist, dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätte nicht mehr wie bisher erfüllt werden können.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Zauneidechsen müssten aus dem von Bauarbeiten betroffenen Gebiet möglichst weitgehend abgefangen und umgesiedelt werden. Für unvermeidliche Verletzungen ist eine Ausnahme zu beantragen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt sind.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden möglicherweise beschädigt.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen werden möglicherweise beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Beschreibung³

Den Änderungsbereich liegt in der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Die oberen Bodenschichten sind überwiegend Sande und Kiese, aus denen sich podsolige Braunerden entwickelt haben.

³ NIBIS© Kartenserver (2010)

Die Oberflächen des Änderungsbereichs sind weitgehend unversiegelt. Lediglich das vorhandene Gebäude und die Pflasterungen im Umfeld des KKSV stellen eine dauerhafte Versiegelung dar.

3.4.2 Auswirkungen Boden

Durch die Umsetzung der Planung wird überwiegend bereits durch den Sportplatzbau, die Aufschüttung der Erdwälle und durch die Nutzung als Lagerflächen gestörter Boden in Anspruch genommen. Bodenversiegelungen finden nicht statt.

3.4.3 Ergebnis Boden

Die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben eine geringe Erheblichkeit.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Beschreibung Wasserhaushalt⁴

Im Plangebiet sind keine natürlichen Stillgewässer, Fließgewässer oder wasserführenden Gräben vorhanden.

Das Grundwasser liegt in einer Tiefe von 11,5 bis 14,0 m unter der Geländeoberfläche gespannt vor.

Die grundwasserneubildungsrate liegt im Zeitraum von 1991 bis 2010 bei 200 bis 250 mm/Jahr.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Erkenntnisse über Grundwasserbelastungen, z.B. Nitrat, liegen nicht vor.

3.5.2 Auswirkungen Wasserhaushalt

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass insbesondere während der Bauphase das Grundwasser gefährdende Stoffe wie Diesel, Schmier- und Hydrauliköle durch mögliche Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang in den Boden einsickern können. Diese Risiken sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eher gering, zumal das Schutzpotenzial gegenüber Schadstoffeinträgen als hoch eingestuft wird.

Mit der Anlage der Sportplätze wird der Bodenaufbau nur geringfügig verändert, da der überwiegende Anteil der Flächen bereits durch die Anlage von Sportflächen und das Aufschütten von Erdwällen in der Bodenstruktur verändert und durchmischt ist.

Abgesehen von einer Schutzhütte auf dem zukünftigen Hundesportplatz findet keine Neuversiegelung statt. Die Hütte wird vom alten Platz umgesetzt.

3.5.3 Ergebnis

Die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch die geplante Nutzungsänderung sind gering.

⁴ NIBIS © Kartenserver (2010) und GEOSUM© Geodatenserver (2013)

3.6 Schutzgut Luft und Klima

3.6.1 Beschreibung Luft und Klima

Der Änderungsbereich liegt in einer Übergangszone zwischen dem maritim beeinflussten und dem kontinental geprägten Klimabereich. Im Jahresmittel liegen die Temperaturen im Plangebiet bei ca. 9 C, die Niederschläge bei 655 mm/Jahr.⁵

Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis Nordwest mit Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich 3 bis 4 m/s.⁶

Das umliegende Gelände ist grundsätzlich als klimatischer Ausgleichsraum (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) zu betrachten: in den Ackerflächen mit niedriger Vegetationsdecke und auf den kurzrasigen Sportflächen entsteht aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung Kaltluft.

In der Karte Klima und Luft zum Landschaftsplanentwurf von 2017 sind die Freiflächen, einschließlich der Sportfelder als Ausgleichsräume mit einer hohen bioklimatischen Bedeutung bewertet worden. Den bebauten Flächen wird als Belastungsflächen eine mittlere bioklimatische Situation zugeordnet.

3.6.2 Auswirkungen Luft und Klimaeiner mittleren bioklimatischen Situation

Da alle Flächen, die in Anspruch genommen werden, weiterhin unversiegelte Grünflächen bleiben, werden keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas erwartet. Zusätzliche Gebäude sollen nicht errichtet werden.

3.6.3 Ergebnis Luft und Klima

Die Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Luftqualität durch die geplante Nutzungsänderung sind gering.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 1 die drei wesentlichen Kriterien für die Beschreibung des Landschaftsbildes: Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dazu kommt das Kriterium des Erholungswertes.

3.7.1 Beschreibung Landschaft

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist durch die Sportanlagen geprägt, die als vorhandene Störungen anzusehen sind. Das sind die Gebäude und die Flutlichtmasten. Die Sportplätze selbst sind wegen der umgebenden Wälle nicht einzusehen.

Das Umfeld jedoch wird durch eine Vielfalt an Strukturen gebildet, die von hoher Qualität sind, z.B. durch die Baumreihe an der Vögeler Straße, die Baumkulisse an der ehemaligen Bahntrasse und die naturbetonte, große Freifläche, die mit ihren Trockenbiotopen einen besonderen Charakter aufweist.

⁵ NIBIS © Kartenserver (2018)

⁶ Norddeutscher Klimaatlas

Der Erholungswert der westlich angrenzenden Landschaft wird als hoch bewertet. Die Nutzungsintensität ist entsprechend hoch.

Abb. 4 Blick von Westen im Sommer 2019



3.7.2 Auswirkungen Landschaft

Die flächige Erweiterung des Sportparks nimmt überwiegend vorhandene Sportplatzflächen in Anspruch. Der Trainingsplatz der Hundeschule wird von Norden nach Süden verlagert und behält etwa die gleiche Größe.

Eine Installation von neuen Flutlichtanlagen würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen, sowohl als aufragende Masten als auch durch eine in die Umgebung beleuchtende und blendende Wirkung.

Da die neuen Sportplätze in Ost-Westrichtung bespielt werden, muss auf der Westseite ein Ballfangzaun errichtet werden, der durch seine Höhe in die angrenzende naturbetonte Kompensationsfläche hinein wirkt.

Die Sperrung der Freiflächen für KFZ ist ein positiver Effekt für das Landschaftsbild.

3.7.3 Ergebnis Landschaft

Die flächenhafte Entwicklung verursacht nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, während die technischen Installationen z.T. erhebliche Störungen verursachen können.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch

wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

3.8.1 Beschreibung Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind bisher weder archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt, noch sind architektonisch wertvolle Bauten vorhanden.

3.8.2 Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter

-entfällt-

3.8.3 Ergebnis Kultur- und sonstige Sachgüter

-entfällt-

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Hinsichtlich der Fledermäuse verkleinert sich dieser Zeitraum auf die Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.). Sollten Bäume oder Gebäude mit Fledermauswinterquartierpotenzial gefällt/abgerissen werden, müssten diese vor Fällung auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden.
- Erhalt des südlichen Walls als Lebensraums der Zauneidechse. Es müssen weiterhin alle Habitatrequisiten bereitgehalten (Sandstellen zur Eiablage, Sonnplätze, trockene, lückige Vegetation). Einzelne Steinhäufen oder Totholzhaufen sind als Sonnplätze für die Thermoregulation nützlich. Der Wall ist auf der Südseite einmal jährlich im Winter zu mähen.
- Ausgleich der Lebensraumverluste der Brutvögel der halboffenen Landschaft: Leitarten Goldammer, Neuntöter. Das für die Zauneidechse geeignete Gelände wäre auch geeigneter Teillebensraum für Goldammer oder Neuntöter. Der zu schaffende Zauneidechsenlebensraum könnte voll als Lebensraum für die Vögel „angerechnet“ werden. Ansonsten müsste ein Komplex aus Grünland und Ruderalflächen oder Heideflächen mit Hecken für Neuntöter und Heidelerche geschaffen werden.

5 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen wurden bereits im Rahmen der Schutzgutbetrachtung dargestellt:

- Der Verlust freier Bodenfläche bedeutet auch den Verlust an natürlichen Vegetationsstandorten, an geeigneten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie an Nutzflächen für die Landwirtschaft.

86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ - Umweltbericht

- Die Entwertung von Brut- und Nahrungsplätzen im Änderungsbereich bedeutet auch für dort nicht direkt ansässige Vogelarten den Verlust eines Teillebensraums, den sie im Tages- oder Jahresrhythmus aufsuchen.
- Der Abbau der Wälle führt zur Verminderung der Lebensraumdiversität für die Zauneidechse und der Wildbienen. Der südexponierte Wall bleibt jedoch erhalten. Der andere Wall wird um wenige Meter nach Westen versetzt.

6

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 1-176

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN: Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97

GREIN, G. (1995): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 15:17-36

GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

HANSESTADT LÜNEBURG (2021): Vorentwurf zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“, Stand 25.05.2021

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300

JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27:181-260

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen H. 48

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):231-256

LÄRMKONTOR GMBH (2021): Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg, Stand 21.04.2021

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (3): 165-196

MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):577-606

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H, P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):167-194

RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):243-283

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

THEUNERT, R. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wildbienen mit Gesamtartenverzeichnis. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 3: 138-160.

VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article_id=88580&psmand=26A

VOLLZUGSHINWEISE (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). (Stand November 2011).

WESTRICH, P., U. FROMMER, K. MANDERY, H. RIEMANN, H. RUHNKE, C. SAURE & J. VOITH (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 1-176

PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45:241-247

SCHONERT, B. (2009): Fang, Zwischenhälterung und Wiederaussetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen von Verkehrsprojekten - drei Beispiele aus Berlin. In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 403-416.

Verfasser

Dipl.-Ing. Peter Mix
MIX • landschaft & freiraum
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

Barnstedt, den 26.05.2021 _____
für den Auftragnehmer

Lüneburg, den _____
für den Auftraggeber

86. FNP- Änderung "Erweiterung Sportpark Ochtmissen"



Flächennutzung

- BRS - Gebüsch
- GRR - Artenreicher Scherrasen
- HWM - Strauch-Baum-Wallhecke (§)
- OFL - Temporäre Lagerfläche
- OMP - Erdwall vorhanden
- OMPn - Erdwall neu
- ONS - Gebäude
- OVPP - Parkplatz, gepflastert
- OVW - Unbefestigter Weg
- PSP - Sportplatz
- PSPv - Schießbahnverlängerung
- PSZ - Hundeschule
- RSZ - Trockenrasen
- UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHM_r - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Regenwasserversickerung)
- UHM_w - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Wall)
- UHT - Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- WQT - Eichenmischwald armer, trockener Standorte (§)

Nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahmen

- Kompensation KKS_V (1.440 qm)
- Kompensation OS_V (2.200 qm)

 Flächenpool für naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen

 Geltungsbereich

86. FNP-Änderung "Erweiterung Sportpark Ochtmissen" Umweltbericht

Auftraggeber:
Hansestadt Lüneburg
- Bauamt -
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Maßstab: 1:700
Blattgröße: DIN A1
Datum: 26.05.2021

Bestand

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Mix

Umweltbericht

Bestand

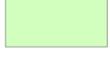
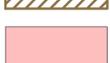
Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de



Legende

Geplante Flächennutzung

-  GM - Ansaat Blumenwiese (KKSv, 535 qm)
-  GRR - Artenreicher Scherrasen
-  HFM - Ausgleichspflanzung (KKSv, 916 qm)
-  HWM - Strauch-Baum-Wallhecke (§)
-  OMP - Erdwall vorhanden
-  OMPn - Erdwall neu
-  ONS - Schützenhaus
-  OVPP - Parkplatz, gepflastert
-  Geltungsbereich
-  Zaun
-  Flächenpool für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
-  OVPw - Parkplatz, wassergebunden
-  OVW - Unbefestigter Weg
-  PSP - Sportplatz
-  PSPv - Schießbahnverlängerung
-  PSZ - Hundeschule
-  RSZ - Trockenrasen
-  UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
-  UHT - Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
-  WQT - Eichenmischwald armer, trockenr Standorte (§)

Umweltbericht



86. FNP-Änderung "Erweiterung Sportpark Ochtmissen" Umweltbericht

Auftraggeber:
 Hansestadt Lüneburg
 - Bauamt -
 Neue Sülze 35
 21335 Lüneburg

Maßstab: 1:700
 Blattgröße: DIN A1
 Datum: 26.05.2021

Planung

Bearbeitung:
 Dipl.-Ing. Peter Mix

Peter Mix
 Dipl.-Ing.
 Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
 21406 Barnstedt
 Tel. (04134) 8606
 mix@mix-landschaftsplanung.de

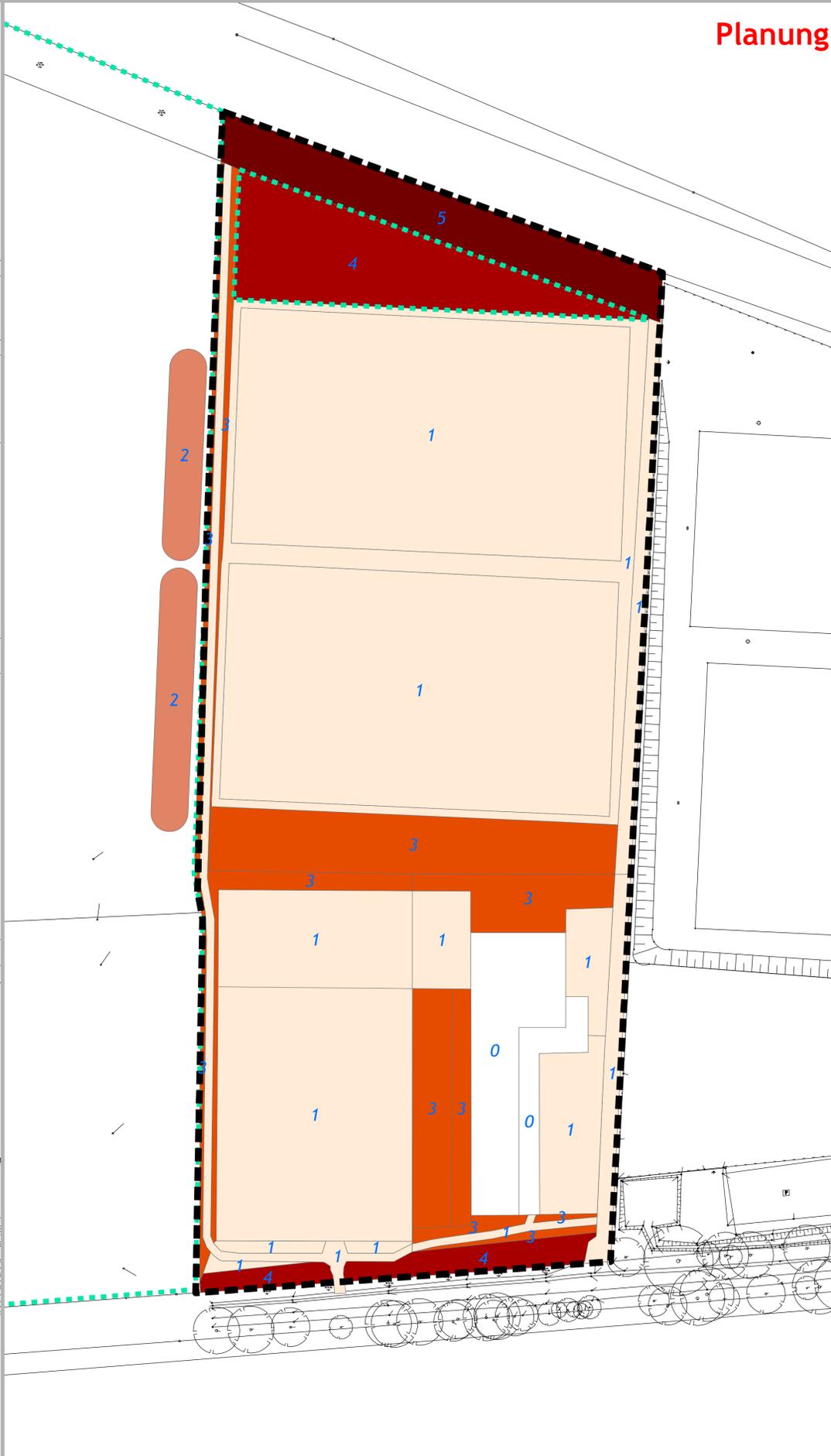
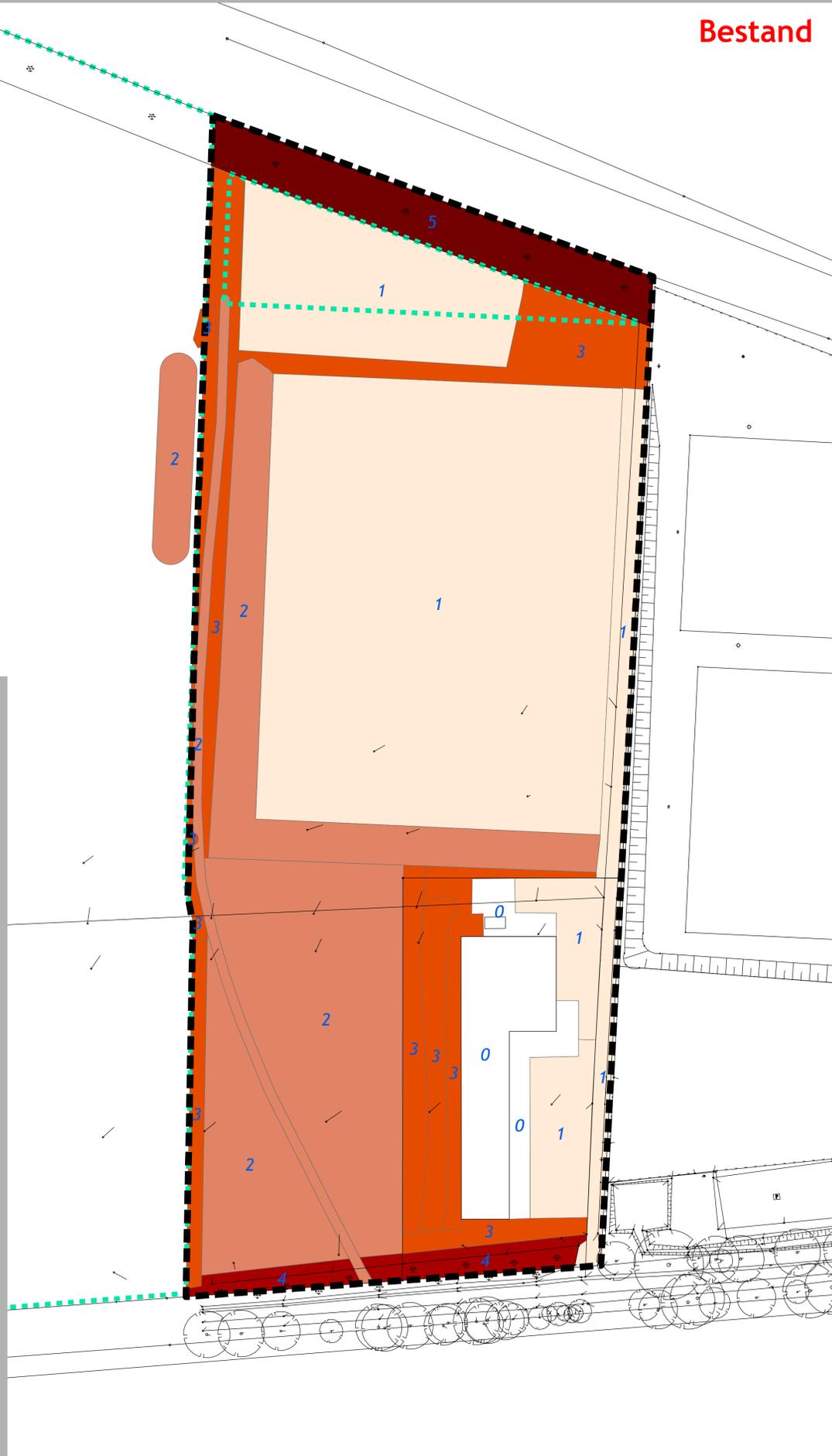


Bestand

Planung

Wertstufe Biotoptyp nach DRACHENFELS 2019

- (0) Ohne Bedeutung
- (1) Von geringer Bedeutung
- (2) Von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- (3) Von allgemeiner Bedeutung
- (4) Von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- (5) Von besonderer Bedeutung
- Flächenpool für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
- Geltungsbereich



86. FNP-Änderung "Erweiterung Sportpark Ochtmissen" Umweltbericht

Auftraggeber:
Hansestadt Lüneburg
- Bauamt -
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Maßstab: 1:700
Blattgröße: DIN A1
Datum: 26.05.2021

Bewertung von Bestand und Planung

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Mix

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de



Anhang

Lärmkontor GmbH (2021):

**Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen
in Lüneburg, Stand 21.04.2021**

Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg



Quelle: LÄRMKONTOR GmbH

Auftraggeber: Hansestadt Lüneburg
Bereich Umwelt
Bei der Ratsmühle 17a
21337 Lüneburg

Projektnummer: LK 2021.035

Berichtsnummer: LK 2021.035.1

Berichtsstand: 21.04.2021

Berichtsumfang: 19 Seiten sowie 8 Anlagen

**Projektleitung und
-bearbeitung:** Dipl.-Ing. (FH) Felix Neumann



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Frank Heidebrunn • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

Inhaltsübersicht

1	Aufgabenstellung	4
2	Arbeitsunterlagen	4
3	Beurteilungsgrundlagen	5
4	Berechnungsgrundlagen	7
5	Eingangsdaten	8
5.1	Fußballplätze inkl. Zuschauer.....	9
5.2	Lautsprecher	11
5.3	Parkplätze	13
6	Berechnungsergebnisse und Bewertung	16
6.1	Sonntag Spielbetrieb Ruhezeit Mittag	16
6.2	Werktag Trainingsbetrieb Ruhezeit Abend	17
6.3	Seltenes Ereignis Sonntag Turnier Ruhezeit Mittag	17
7	Zusammenfassung	18
8	Anlagenverzeichnis	19
9	Quellenverzeichnis	19

1 Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lüneburg plant zusammen mit dem Sportverein Ochtmissener SV die Erweiterung des Sportparks in Ochtmissen um zwei Fußball-Spielfelder im Nordwesten. Zudem soll im Südwesten ein Bogenschießstand realisiert und der Hundesportplatz verlegt werden.

Im nahen Umfeld der Sportanlage befinden sich überwiegend Reine Wohngebiete.

In diesem Zusammenhang soll eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschimmissionen, ausgehend von der Sportanlage, auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft durchgeführt und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV /1/ beurteilt werden.

2 Arbeitsunterlagen

Folgende Unterlagen standen für die Untersuchung zur Verfügung:

Tabelle 1: Bereitgestellte Unterlagen

Art der Unterlagen	Dateiformat	Übersendungsart	Bereitgestellt von	Datum
ALKIS und DGM1	DWG	E-Mail	HANSESTADT LÜNEBURG Der Oberbürgermeister - Vermessung/Geodaten -	05.03.2021
Fotodokumentation Sportanlage und Befragung des Sportvereins zur Nutzung	-	-	Ortsbesichtigung der LÄRMKONTOR GmbH	10.03.2021
Lageplan	PDF	E-Mail	HANSESTADT LÜNEBURG Der Oberbürgermeister - Stadtplanung -	03.02.2021
Bebauungspläne im Umfeld	PDF	-	http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobile=false	10.03.2021
Gebäudehöhen	SHP	E-Mail	HANSESTADT LÜNEBURG Der Oberbürgermeister - Vermessung/Geodaten -	06.03.2021

3 Beurteilungsgrundlagen

Die Bebauungspläne Nr. 90/II und Nr. 116 der Hansestadt Lüneburg weisen nord-östlich und südöstlich der Sportanlage Reine Wohngebiete aus.

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen der Sportanlage auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV /1/. Die Beurteilungszeiten gliedern sich nach regulären Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen. Für letztere sind gesonderte Ruhezeiten aufgeführt, um das Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Auszug)

Nutzung	Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV			
	Tag			Nacht
	aRZ	iRZ am Morgen	iRZ am Mittag und Abend	ungünstigste volle Stunde
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	55 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	58 dB(A)	63 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	60 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)

Anmerkungen:

- **Bezugszeiträume**

- Tag, außerhalb der Ruhezeiten (aRZ)
 - an Werktagen: 08:00 - 20:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen: 09:00 - 13:00, 15:00 - 20:00 Uhr
- Tag, innerhalb der Ruhezeiten (iRZ)
 - an Werktagen: 06:00 - 08:00, 20:00 - 22:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen: 07:00 - 09:00, 13:00 - 15:00, 20:00 - 22:00 Uhr
- Nacht (ungünstigste volle Stunde)
 - an Werktagen: 22:00 - 06:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen: 22:00 - 07:00 Uhr

Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage(n) an Sonn- und Feiertagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr, gilt als Beurteilungszeitraum ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfasst.

- **Seltene Ereignisse**

Bei besonderen, seltenen Ereignissen und Veranstaltungen (an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres) gilt folgendes:

Die Immissionsrichtwerte der Tabelle dürfen um nicht mehr als 10 dB überschritten werden, keinesfalls aber dürfen die folgenden Höchstwerte überschritten werden:

- tags (außerhalb der Ruhezeiten): 70 dB(A)

- tags (innerhalb der Ruhezeiten): 65 dB(A)
- nachts: 55 dB(A)

- **Einzelne Geräuschspitzen**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte innen dürfen um nicht mehr als 10 dB überschritten werden.

Bei seltenen Ereignissen dürfen die hierfür geltenden Immissionsrichtwerte durch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen tags um nicht mehr als 20 dB und nachts um nicht mehr als 10 dB überschritten werden.

4 Berechnungsgrundlagen

Der Untersuchungsraum und die für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft wurden in einem 3-dimensionalen Schallausbreitungsmodell digital erfasst. Dabei wurden relevante Schallquellen, die derzeitige Höhenlage des Geländes und vorhandene Baukörper, die abschirmend oder reflektierend wirken, in ihrer Lage und Höhe berücksichtigt.

Sämtliche Berechnungen wurden mit dem Programm IMMI, Version 2020 vom 19.03.2021, der Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG durchgeführt.

Die Berechnungen der schalltechnischen Auswirkungen der Sportanlage erfolgten auf Grundlage der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ - 18. BImSchV /1/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ /2/. Zur Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur wurde eine Mitwindwetterlage zu Grunde gelegt.

Die Immissionsorte wurden in 0,5 Metern vor der jeweiligen Fassade der nächstgelegenen Wohnbebauung geschossgenau platziert. Die Eigenreflexion des Schalls durch das Gebäude, an dem der Immissionsort liegt, wurde regelkonform nicht im Beurteilungspegel ausgewiesen. Der Schutzanspruch der Wohngebäude wurde gemäß Planrecht (Bebauungspläne Nr. 90/II und Nr.116) als Reines Wohngebiet berücksichtigt.

Immissionsorte wurden an folgenden Gebäuden platziert:

- Am Weiher 11
- Am Weiher 15
- In der Kemnau 40

5 Eingangsdaten

Die Sportanlage des Ochtmissener SV liegt nördlich der Vögeler Straße im Westen von Ochtmissen in Lüneburg.

In der vorliegenden Untersuchung wurden als die schalltechnisch relevanten Beurteilungszeiträume der Trainingsbetrieb am Werktag in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie der Spielbetrieb am Sonntag innerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht. Zudem wird ein Fußballturnier für Kinder als seltenes Ereignis am Sonntag begutachtet. Auch hier wird als worst-case-Ansatz die mittägliche Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht.

Die relevanten Schallquellen zur Sportanlage in den genannten Beurteilungszeiträumen sind im Folgenden aufgelistet:

- Fußballtraining und -punktspiele auf der Anlage inklusive des Zuschauerbereiches
- Lautsprecher
- Parkplätze

Die Lage der berücksichtigten Schallquellen für die Sportanlage ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Sportanlage wird werktags von 16:00 Uhr bis 21:30 Uhr von Jugend- und Herrenmannschaften für das Fußballtraining genutzt. Die Fußballpunktspiele erfolgen am Sonntag zwischen 11:00 und 17:00 Uhr. Selten (an weniger als 18 Kalendertagen im Jahr) finden an Wochenenden Fußballturniere für Kinder und Jugendliche statt.

Eine Lautsprecheranlage wird auf der Sportanlage zum Punktspielbetrieb und bei Turnieren genutzt. Im Nachtzeitraum (ab 22:00 Uhr) findet keine Nutzung der Sportanlage statt.

Die örtliche Schule nutzt derzeit in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr lediglich die Sporthalle und gelegentlich die Laufbahn.

Die Nutzung des Bogenschießstandes und des Hundesportplatzes überschneiden sich nicht mit den kritischen Beurteilungszeiten der Fußball-Nutzung auf den Sportplätzen und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Nutzung dieser Anlagen für sich genommen, werden nicht nur aufgrund der größeren Entfernung zu den maßgebenden Immissionsorten, sondern auch wegen der geringeren freigesetzten Schallenergie schalltechnisch als weit weniger kritisch bewertet. Die Lage des Bogenschießstandes und des Hundesportplatzes ist der Anlage 1d zu entnehmen.

5.1 Fußballplätze inkl. Zuschauer

Training – Werktag abendliche Ruhezeit 20:00 bis 22:00 Uhr (Anlage 1b)

Nach Angaben des Ochtmissers SV findet zwischen 19:30 Uhr und 21:30 Uhr das Training der 1. Herrenmannschaft statt, welches Gegenstand der Betrachtung ist. Während des Trainings sind keine Zuschauer anwesend. Das Training wird auf Platz B berücksichtigt, da dort eine Flutlichtanlage vorhanden ist und die räumliche Nähe zu den maßgebenden Immissionsorten Am Weiher gegeben ist. Das Szenario ist somit konservativ gewählt.

Gemäß VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ /3/ wird für das Fußballtraining auf dem Spielfeld unter der Anwesenheit eines Übungsleiters (betrachtet wie ein Schiedsrichter) ein Schalleistungspegel L_{WA} von 94 dB(A) angesetzt. Die Quellhöhe beträgt 1,6 m. Als Spitzenpegel wird für die Übungsleiterpfeife ein Maximal-Schalleistungspegel L_{WAmax} von 118 dB(A) berücksichtigt.

Punktspiel – Sonntag (Anlage 1a)

Die Fußballpunktspiele erfolgen nach Auskunft des Ochtmissers SV am Sonntag zwischen 11:00 und 17:00 Uhr auf Platz A mit bis zu 100 Zuschauern. Zuschauertribünen sind nicht vorhanden. Ein Zuschauerbereich als Stehplätze besteht erhöht südlich von Platz A.

Für die mittägliche Ruhezeit am Sonntag (13:00 bis 15:00 Uhr) wurde 1 Punktspiel mit 100 Zuschauern und einer Dauer von 90 Minuten berücksichtigt.

Gemäß VDI 3770 /3/ errechnet sich für die Spielfläche unter der Anwesenheit eines Schiedsrichters und einer Zuschauerzahl von 100 ein Schalleistungspegel L_{WA} von 104,9 dB(A). Die Quellhöhe wurde mit 1,6 Metern für stehende Personen angesetzt. Für die Schiedsrichterpfeife wurde ein Spitzenpegel L_{WAmax} von 118 dB(A) berücksichtigt.

Entlang der Südseite des Feldes wurde ein Zuschauerbereich mit einer Emissionshöhe von 1,6 Metern für stehende Personen modelliert. Für den Zuschauerbereich errechnet sich nach VDI 3770 /3/ ein Schalleistungspegel von 100 dB(A) bei 100 Zuschauern. Für vereinzelte sehr laute Jubelschreie bei einem Tor wird ein Spitzenpegel L_{WAmax} von 115 dB(A) angesetzt.

Die Emissionsdaten für das Fußballfeld und den Zuschauerbereich sind in Tabelle 3 für den Trainingsbetrieb am Werktag und den Punktspielbetrieb am Sonntag aufgeführt.

Tabelle 3: Emissionsdaten Fußballtraining und -punktspiele

Quelle	Zeitraum	Anzahl Zuschauer	L _{WA} in dB(A)	Einwirkzeit in h	Fläche in m ²	L ^{''} _{WA,r} in dB(A)	L _{WAm} ax in dB(A)
Platz B Training	Werktag iRZ 20:00-22:00 Uhr	-	94	1,5	~7.097	54	118
Platz A Punktspiel mit 100 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	100	104,9	1,5	~7.097	65	118
Zuschauerbereich Punktspiel mit 100 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	100	100	2	~1.083	68	115

Erläuterungen:

iRZ innerhalb der Ruhezeit

L_{WA} Schalleistungspegel

L^{''}_{WA,r} beurteilter flächenbezogener Schalleistungspegel im Zeitraum, ohne Ruhezeitenzuschlag

L_{WAm}ax Spitzenpegel

Seltenes Ereignis Fußballturnier – Sonntag (Anlage 1c)

An weniger als 18 Kalendertagen im Jahr wird auf der Sportanlage ein Fußballturnier für Kinder ausgerichtet. Als worst-case-Fall wird die Ausrichtung des Turniers an einem Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr geprüft. An dem Turnier nehmen ca. 32 Mannschaften mit ca. je 15 Kindern teil, sodass auf der Anlage etwa 500 Kinder und 100 Eltern anwesend sind.

Es finden acht Kleinfeldspiele gleichzeitig statt, die sich auf die Plätze A (zwei Spielfelder), C (zwei Spielfelder) und D (vier Spielfelder) verteilen. Die Mannschaften spielen 7 gegen 7. Es sind 16 Mannschaften gleichzeitig im Einsatz (240 Kinder inklusive betreuende Person). Es wird unterstellt, dass jedem Spiel 20 Zuschauer beiwohnen. Für die Zuschauerfläche, welche sich über die gesamte Anlage verteilt, werden die übrigen 360 Personen berücksichtigt.

Gemäß VDI 3770 /3/ errechnet sich unter Zugrundelegung von Fußballspielen mit lautstarker Kommunikation (Kinderschreien = 87 dB(A) bezogen auf eine Einzelperson) für die Spielfläche unter der Anwesenheit eines Schiedsrichters und einer Zuschauerzahl von 20 je Spiel ein Schalleistungspegel L_{WA} von 105,5 dB(A) für die Plätze A und C und ein Schalleistungspegel L_{WA} von 107,3 dB(A) für Platz D. Die Quellhöhe wurde mit 1,6 Metern für stehende Personen angesetzt. Für die Schiedsrichterpfeife wurde ein Spitzenpegel L_{WAm}ax von 118 dB(A) berücksichtigt.

Auf der gesamten Sportanlage Feldes wurde ein Zuschauerbereich mit einer Emissionshöhe von 1,6 Metern für stehende Personen modelliert. Für den Zuschauerbereich errechnet sich nach VDI 3770 /3/ ein Schalleistungspegel von 105,6 dB(A) bei 360 Zuschauern. Für vereinzelte sehr laute Jubelschreie bei einem Tor wird ein Spitzenpegel L_{WAmax} von 115 dB(A) angesetzt.

Für die mittägliche Ruhezeit am Sonntag (13:00 bis 15:00 Uhr) wurde eine volle Auslastung der Anlage angenommen. Die Emissionsdaten für das Fußballfeld und den Zuschauerbereich sind in Tabelle 4 für den Trainingsbetrieb am Werktag und den Punktspielbetrieb am Sonntag aufgeführt.

Tabelle 4: Emissionsdaten Fußballtraining und -punktspiele

Quelle	Zeitraum	Anzahl Zuschauer	L_{WA} in dB(A)	Einwirkzeit in h	Fläche in m^2	$L''_{WA,r}$ in dB(A)	L_{WAmax} in dB(A)
Platz A 2 Spiele mit je 20 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	40	105,5	2	~7.097	67	118
Platz C 2 Spiele mit je 20 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	40	105,5	2	~5.990	68	118
Platz D 4 Spiele mit je 20 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	80	107,3	2	~5.970	70	118
Zuschauerbereich Turnier mit 360 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	360	105,6	2	~8.860	66	115

Erläuterungen:

- iRZ innerhalb der Ruhezeit
- L_{WA} Schalleistungspegel
- $L''_{WA,r}$ beurteilter flächenbezogener Schalleistungspegel im Zeitraum, ohne Ruhezeitenzuschlag
- L_{WAmax} Spitzenpegel

5.2 Lautsprecher

Zur Abschätzung der Geräuschauswirkungen durch Lautsprecherdurchsagen während des Fußballpunktspiels der ersten Herren werden im Berechnungsmodell zwei Lautsprecher nördlich des Spielfeldes (Platz A) berücksichtigt. Die Lautsprecher werden nach Angaben des Vereins nach Süden ausgerichtet. Um einen Mindestversorgungspegel von 70 dB(A) in den Zuschauerbereichen zu erreichen, ist ein Schalleistungspegel von 120 dB(A) (inklusive eines Informationshaltigkeitszuschlages KT von 6 dB) pro Lautsprecher notwendig.

Für die Berechnung der Geräuschauswirkungen durch die Lautsprecheranlage wurde angenommen, dass die Lautsprecher im Wesentlichen für Durchsagen während des Spiels genutzt werden. Dazu gehören z.B. die Durchsage der Spieleraufstellung, Durchsagen beim Wechsel von Spielern, Durchsagen bei Torergebnissen und ähnliches. Die gesamte Nutzungsdauer der Lautsprecher, die sich aus den einzelnen Durchsagen ergibt, wurde vom Sportverein mit maximal 15 Minuten pro Spiel angegeben.

Auch während des Turniers kommt eine Lautsprecheranlage zum Einsatz. Die Lautsprecher werden nach Angaben des Vereins nach Nordwest ausgerichtet. Die gesamte Nutzungsdauer der Lautsprecher, die sich aus den einzelnen Durchsagen ergibt, wurde vom Sportverein mit 50% der Turnierzeit angegeben.

Die Lautsprecher wurden nach Süden hin ausgerichtet und mit folgender Richtcharakteristik bedacht:

- 0°: Abnahme 0 dB(A)
- 45°: Abnahme 5 dB(A)
- 90°: Abnahme 12 dB(A)
- 135°: Abnahme 16 dB(A)
- 180°: Abnahme 14 dB(A)

Die Lage der angesetzten Lautsprecher ist der Anlage 1a und c zu entnehmen. Die Emissionsdaten der Lautsprecheranlage sind in der Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Emissionsdaten Lautsprecher

Quelle	Zeitraum	L _{WA} in dB(A)	Einwirkzeit in min
Je Lautsprecher (Punktspiel)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	120	15
Je Lautsprecher (Turnier)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	120	60

Erläuterungen:

- iRZ innerhalb der Ruhezeit
- L_{WA} Schalleistungspegel
- L_{WA,r} beurteilter Schalleistungspegel im Zeitraum,
ohne Ruhezeitenzuschlag

5.3 Parkplätze

Auf dem Gelände der Sportanlage ist ein Parkplatz mit 50 Stellplätzen vorhanden. Die Oberfläche der Fahrgassen besteht aus Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über die Vögeler Straße.

Nach Angaben des Ochtmissen SV sind nach der Trainingseinheit am Werktag zwischen 20:00 und 22:00 Uhr mit 20 Pkw-Abfahrten zu rechnen. Während der mittäglichen Ruhezeit, Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, ist von einem kompletten Stellplatzwechsel auszugehen (100 Pkw-Fahrten). Dies entspricht für den Trainingsbetrieb einer Wechselfrequenz von 0,2 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde und für den Punktspielbetrieb einer Wechselfrequenz von 1,0 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Die Berechnung der Geräuschemissionen des Parkplatzes erfolgt anhand der Parkplatzlärmstudie von 2007 (PLS 2007) /4/. Der Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmstudie mit einem Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I von 4 dB sowie einem Zuschlag K_{StrO} von 1 dB für die Oberfläche der Fahrgassen aus Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm berücksichtigt. Der Spitzenpegel für den Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmstudie mit 100 dB(A) für das Pkw-Türenschiagen angesetzt.

Bei der Modellierung der Parkplätze wurde das zusammengefasste Verfahren gemäß den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie PLS 2007 gewählt.

Demnach lässt sich der flächenbezogene Schalleistungspegel (L_w pro m^2) wie folgt berechnen:

$$L_{w''} = L_{w0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \times \log(B / N)$$

Dabei bedeuten:

L_{w0} = Grundwert für einen Parkvorgang

K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart

K_I = Zuschlag für die Impulshaltigkeit

K_D = Zuschlag für die Fahrgassen

K_{StrO} = Zuschlag für die Straßenoberfläche

B = Bezugsgröße, hier Anzahl der Stellplätze

f = Stellplätze / Einheit der Bezugsgröße

Die für den Parkplatz zu Grunde gelegten Schallemissionsdaten sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

Tabelle 6: Emissionsdaten Parkplatz (Anlage 1a und b)

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl. & Std.	Oberfläche	Einwirkzeit in h
Parkplatz	Werktag iRZ 20:00-22:00 Uhr	50	0,2	Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm	2
	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr		1,0		2

Erläuterungen:

iRZ innerhalb der Ruhezeit

Im Falle eines Fußball-Turniers stehen auf dem Gelände der Sportanlage weitere Parkplätze zur Verfügung. Neben dem Hauptparkplatz südlich der Sporthalle (50 Stellplätze) kann bei Bedarf westlich der Sporthalle ein weiterer Parkplatz mit 40 Stellplätzen zur Verfügung gestellt werden. Zudem kann auf einen Parkplatz am westlich gelegenen Schießstand mit 30 Stellplätzen zurückgegriffen werden.

Nach Angaben des Ochtmisser SV ist an einem Turniertag in der mittäglichen Ruhezeit, Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, von einem 50prozentigen Stellplatzwechsel auszugehen (60 Pkw-Fahrten). Dies entspricht einer Wechselfrequenz von 0,25 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Die Berechnung der Geräuschemissionen der Parkplätze erfolgt anhand der Parkplatzlärmmstudie von 2007 (PLS 2007) /4/. Der Hauptparkplatz wird wie oben beschrieben parametrisiert. Bei beiden weiteren Parkplatz 1 und 2 werden gemäß Parkplatzlärmmstudie mit einem Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I von 4 dB sowie einem Zuschlag K_{Stro} von 2,5 dB für die wassergebundene Oberfläche berücksichtigt. Der Spitzenpegel für den Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmmstudie mit 100 dB(A) für das Pkw-Türenschielen angesetzt.

Tabelle 7: Emissionsdaten Parkplatz (Anlage 1c)

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl. & Std.	Oberfläche	Einwirkzeit in h
Hauptparkplatz (HP in Anlage 1c)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	50	0,25	Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm	2
Parkplatz 1 (P1 in Anlage 1c)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	40	0,25	Wassergebundene Decke	2

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl. & Std.	Oberfläche	Einwirkzeit in h
Parkplatz 2 (P2 in Anlage 1c)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	30	0,25	Wasserge- bundene De- cke	2

Erläuterungen:

iRZ innerhalb der Ruhezeit

6 Berechnungsergebnisse und Bewertung

Die Berechnungsergebnisse für die durch die Sportanlage verursachten Schallimmissionen an der Wohnbebauung in der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen Ansätze sind neben geschossgenauen Fassadenpegelplänen für den kritischsten Fall auch als flächiger Schallimmissionsplan für das Umfeld dargestellt.

6.1 Sonntag Spielbetrieb Ruhezeit Mittag

Immissionsorte

In der Anlage 2 sind die Berechnungsergebnisse für den sonntäglichen Spielbetrieb innerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr dargestellt.

Die höchsten Beurteilungspegel durch den Spielbetrieb von bis zu 49 dB(A) werden sowohl am nordöstlich gelegenen Wohngebäude Am Weiher 11 als auch am südöstlich befindlichen Wohngebäude In der Kemnau 40 hervorgerufen. Der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV /1/ für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) wird demnach um 1 dB unterschritten. Die dominierenden Schallquellen sind im Fall des Wohngebäudes In der Kemnau 40 die beiden Lautsprecher und in Bezug auf das Wohngebäude Am Weiher 11 die Schallanteile des Sportplatzes.

Der höchste Maximalpegel von knapp 64 dB(A) wurde am Wohngebäude Am Weiher 11 ermittelt. Hervorgerufen werden diese Maximalpegel durch die Piffe des Schiedsrichters. An allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft wird das Spitzenpegel-Kriterium (80 dB(A) für Reine Wohngebiete) der 18. BImSchV /1/ eingehalten.

Freie Schallausbreitung Planungsumfeld

In der Anlage 5 sind die Berechnungsergebnisse für den sonntäglichen Spielbetrieb innerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr als Rasterplan (Rasterweite 4 x 4 m und 2,8 m Höhe) dargestellt. Hieraus kann die Schallausbreitung im Umfeld (ggf. zur Bewertung im Flächennutzungsplan) abgeleitet werden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im unbebauten Umfeld der Sportanlage wohngebietsverträgliche Verhältnisse gewährleistet sind. Auf den grünen und hellblauen Flächen wird der Richtwert für Reine Wohngebiete eingehalten. Auf den hellgelben Flächen wird zudem der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.

6.2 Werktag Trainingsbetrieb Ruhezeit Abend

In der Anlage 3 sind die Berechnungsergebnisse für den abendlichen Trainingsbetrieb am Werktag von 20:00 bis 22:00 Uhr dargestellt.

Der höchste Beurteilungspegel durch den Trainingsbetrieb von bis zu 36 dB(A) wird am nordöstlich gelegenen Wohngebäude Am Weiher 11 berechnet. Der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV /1/ für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) wird demnach um 14 dB unterschritten. Die dominierende Schallquelle ist der Trainingsplatz.

Der höchste Maximalpegel von knapp 64 dB(A) wurde am Wohngebäude Am Weiher 15 ermittelt. Hervorgerufen werden diese Maximalpegel durch die Pfliffe des Übungsleiters. An allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft wird das Spitzenpegel-Kriterium (80 dB(A) für Reine Wohngebiete) der 18. BImSchV /1/ eingehalten.

6.3 Seltenes Ereignis Sonntag Turnier Ruhezeit Mittag

In der Anlage 4 sind die Berechnungsergebnisse für ein sonntägliches Turnier innerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr dargestellt.

Die höchsten Beurteilungspegel durch den Turnierbetrieb von bis zu 55 dB(A) werden an den nordöstlich gelegenen Wohngebäuden Am Weiher 11 und Am Weiher 15 ermittelt. Der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV /1/ für seltene Ereignisse und Reine Wohngebiete von 60 dB(A) wird demnach um 5 dB unterschritten. Die dominanten Schallquellen sind der östlich platzierte Lautsprecher, der Zuschauerbereich sowie der Spielbetrieb auf Platz A.

Der höchste Maximalpegel von knapp 64 dB(A) wurde am Wohngebäude Am Weiher 11 ermittelt. Hervorgerufen werden diese Maximalpegel durch Schiedsrichterpfiffe. An allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft wird das Spitzenpegel-Kriterium (80 dB(A) für Reine Wohngebiete) der 18. BImSchV /1/ eingehalten.

7 Zusammenfassung

Die Hansestadt Lüneburg plant zusammen mit dem Sportverein Ochtmissener SV die Erweiterung des Sportparks in Ochtmissen um zwei Fußball-Spielfelder im Nordwesten. Zudem soll im Südwesten ein Bogenschießstand realisiert und der Hundesportplatz verlegt werden. Im nahen Umfeld der Sportanlage befinden sich überwiegend Reine Wohngebiete.

In diesem Zusammenhang wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschimmissionen, ausgehend von der Sportanlage, auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft durchgeführt. Die Ergebnisse wurden anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV /1/ beurteilt.

Neben den Standardszenarien Trainingsbetrieb am Werktag in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie dem Spielbetrieb am Sonntag innerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) wurde als seltenes Ereignis auch ein Fußballturnier für Kinder am Sonntag begutachtet.

Die Nutzung des Bogenschießstandes und der Hundesportplatzes überschneiden sich nicht mit den kritischen Beurteilungszeiten der Fußball-Nutzung auf den Sportplätzen und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Nutzung dieser Anlagen für sich genommen, werden nicht nur aufgrund der größeren Entfernung zu den maßgebenden Immissionsorten, sondern auch wegen der geringeren freigesetzten Schallenergie schalltechnisch als weit weniger kritisch bewertet.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass es unter Zugrundelegung der mit dem Ochtmissener SV abgestimmten Eingangsdaten in keinem der begutachteten Szenarien zu einer schalltechnischen Konfliktlage kommt. Der kritischste Beurteilungszeitraum ist der Spielbetrieb am Sonntag in der Ruhezeit mittags. Dort werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit Beurteilungspegeln von bis zu 49 dB(A) knapp eingehalten. Dieses Szenario ist auch insgesamt als worst-case-Szenario zu werten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch in allen nicht betrachteten Beurteilungszeiträumen innerhalb der Betriebszeiten der Sportanlage im Punktspiel- und Trainingsbetrieb keine Konflikte mit der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind.

Zudem wird an allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft das Spitzenpegel-Kriterium der 18. BImSchV /1/ sicher eingehalten.

Die Berechnungsergebnisse für das unbebaute Umfeld der Sportanlage zeigen, dass wohngebietsverträgliche Verhältnisse gewährleistet sind.

Hamburg, der 21.04.2021

i.V. Felix Neumann
LÄRMKONTOR GmbH

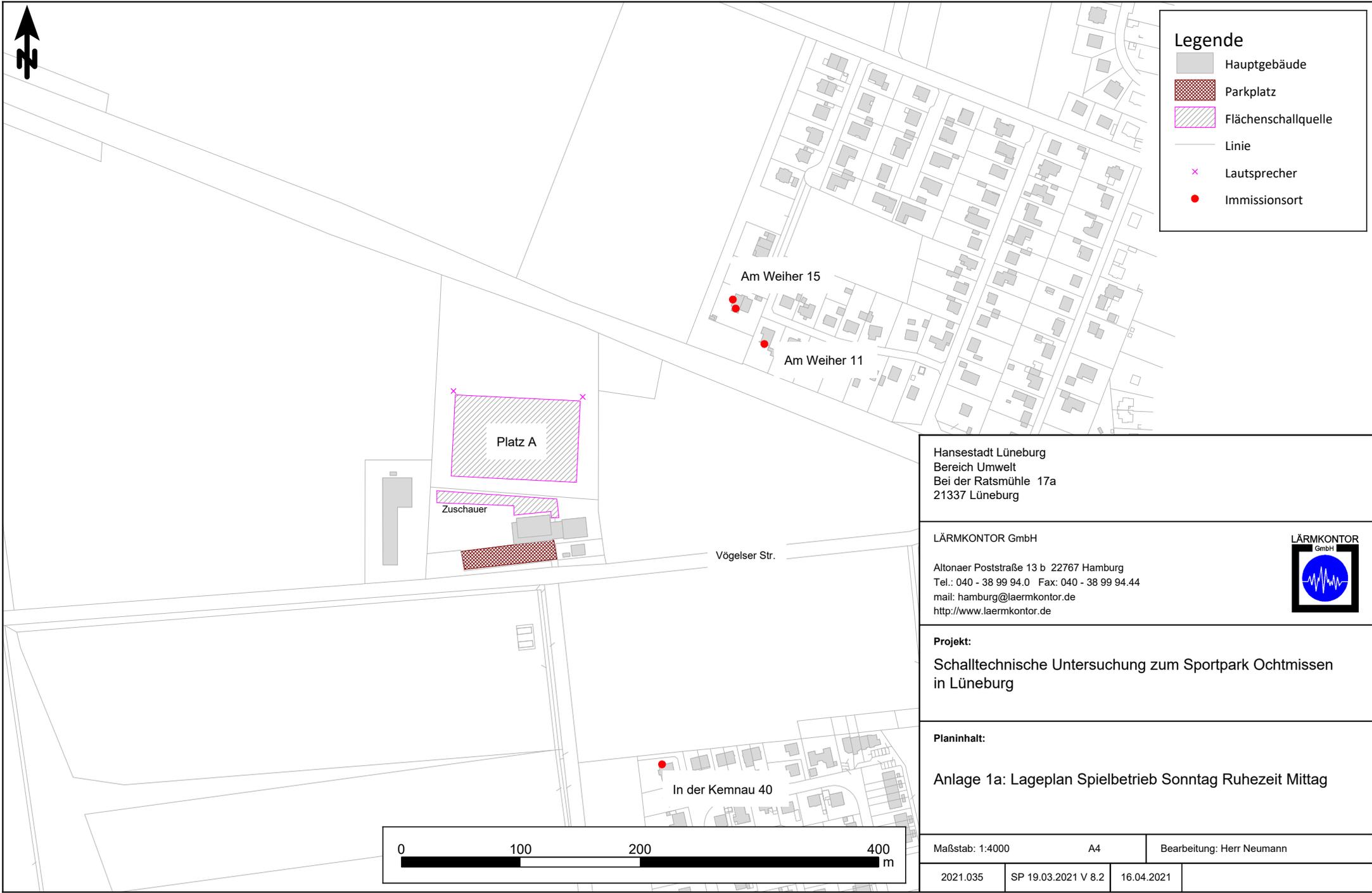
i.A. Antonia Hartleb
LÄRMKONTOR GmbH

8 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1a: Lageplan Spielbetrieb Sonntag
- Anlage 1b: Lageplan Training Werktag
- Anlage 1c: Lageplan Turnier Sonntag
- Anlage 1d: Übersichtsplan Sportanlage
- Anlage 2: Beurteilungspegel Sport – Spielbetrieb Sonntag
- Anlage 3: Beurteilungspegel Sport – Training Werktag
- Anlage 4: Beurteilungspegel Sport – Turnier Sonntag
- Anlage 5: Schallimmissionsplan Sport – Spielbetrieb Sonntag

9 Quellenverzeichnis

- /1/ **Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ - 18. BImSchV**
vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) mit Wirkung zum 1. September 2017 geändert
- /2/ **DIN ISO 9613-2:1999-10 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren**
vom Oktober 1999, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /3/ **VDI-Richtlinie 3770:2012-09 - Emissionskennwerte von Schallquellen Sport und Freizeitanlagen**
vom September 2012; Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /4/ **Parkplatzlärmstudie: Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen**
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007



Legende

- Hauptgebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
- Linie
- × Lautsprecher
- Immissionsort

Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

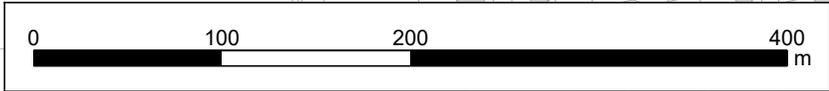
LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

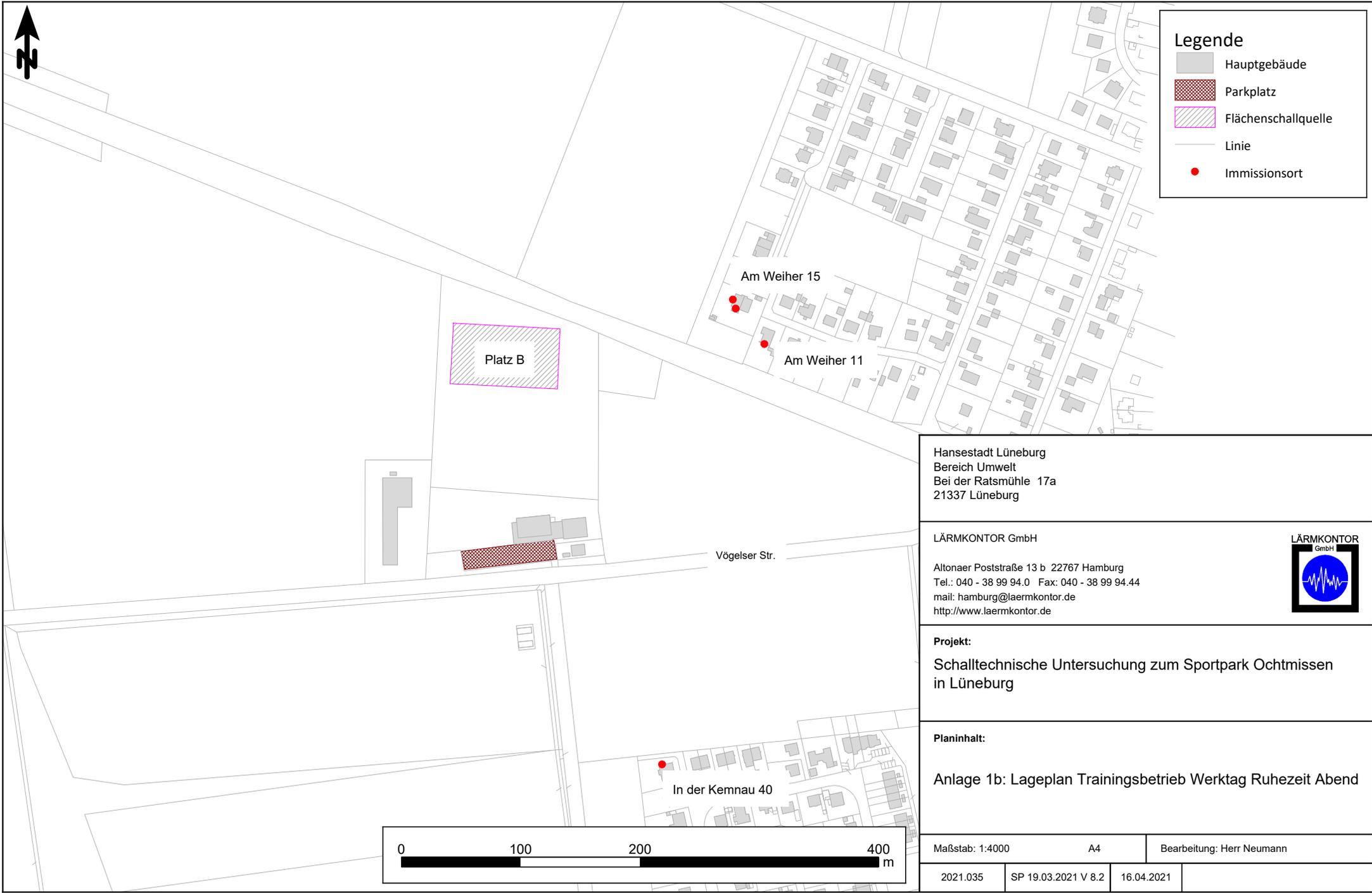


Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 1a: Lageplan Spielbetrieb Sonntag Ruhezeit Mittag



Maßstab: 1:4000	A4	Bearbeitung: Herr Neumann
2021.035	SP 19.03.2021 V 8.2	16.04.2021



Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

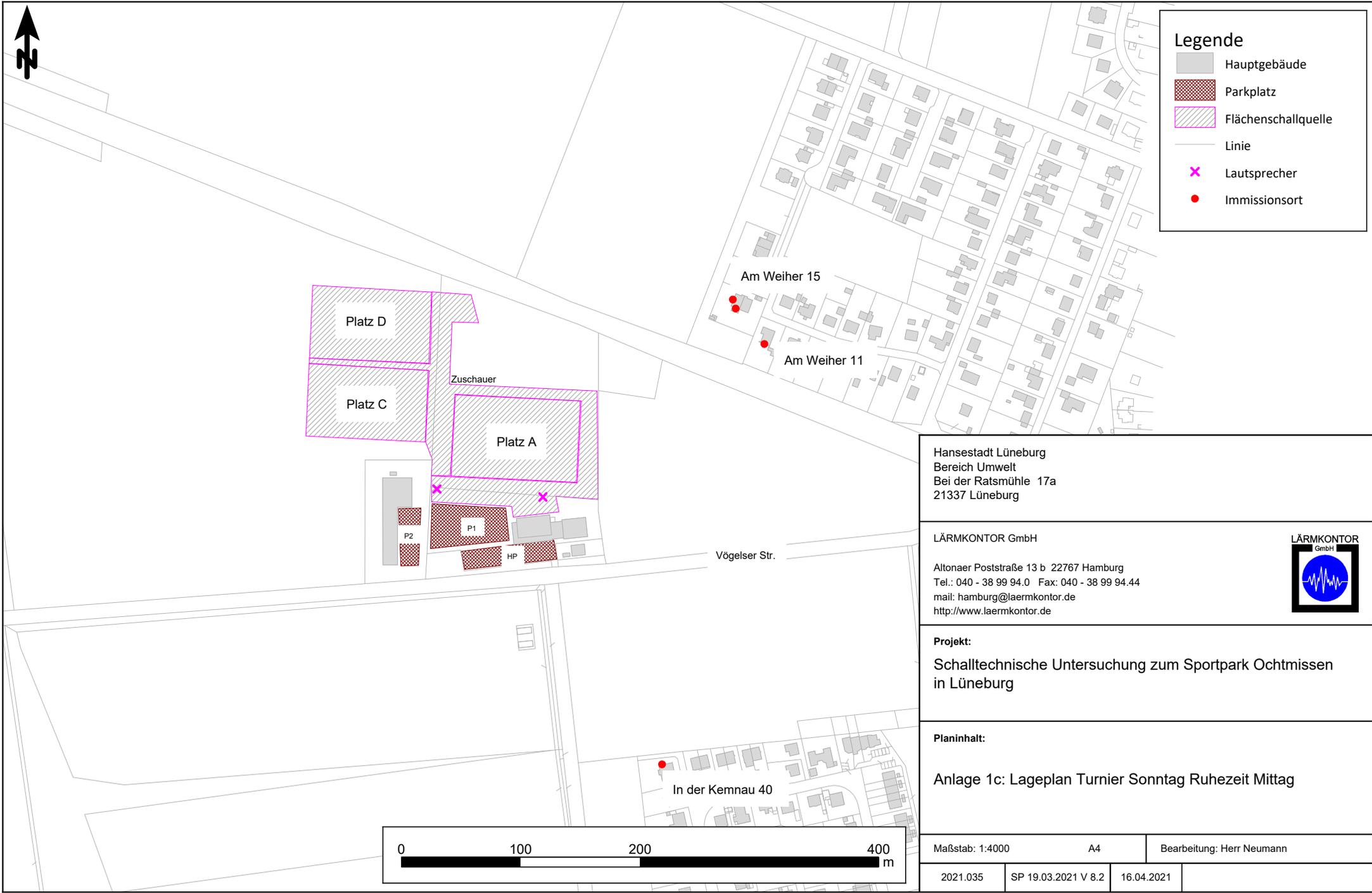


Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 1b: Lageplan Trainingsbetrieb Werktag Ruhezeit Abend

Maßstab: 1:4000 A4 Bearbeitung: Herr Neumann

2021.035 SP 19.03.2021 V 8.2 16.04.2021



Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:

Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 1c: Lageplan Turnier Sonntag Ruhezeit Mittag

Maßstab: 1:4000

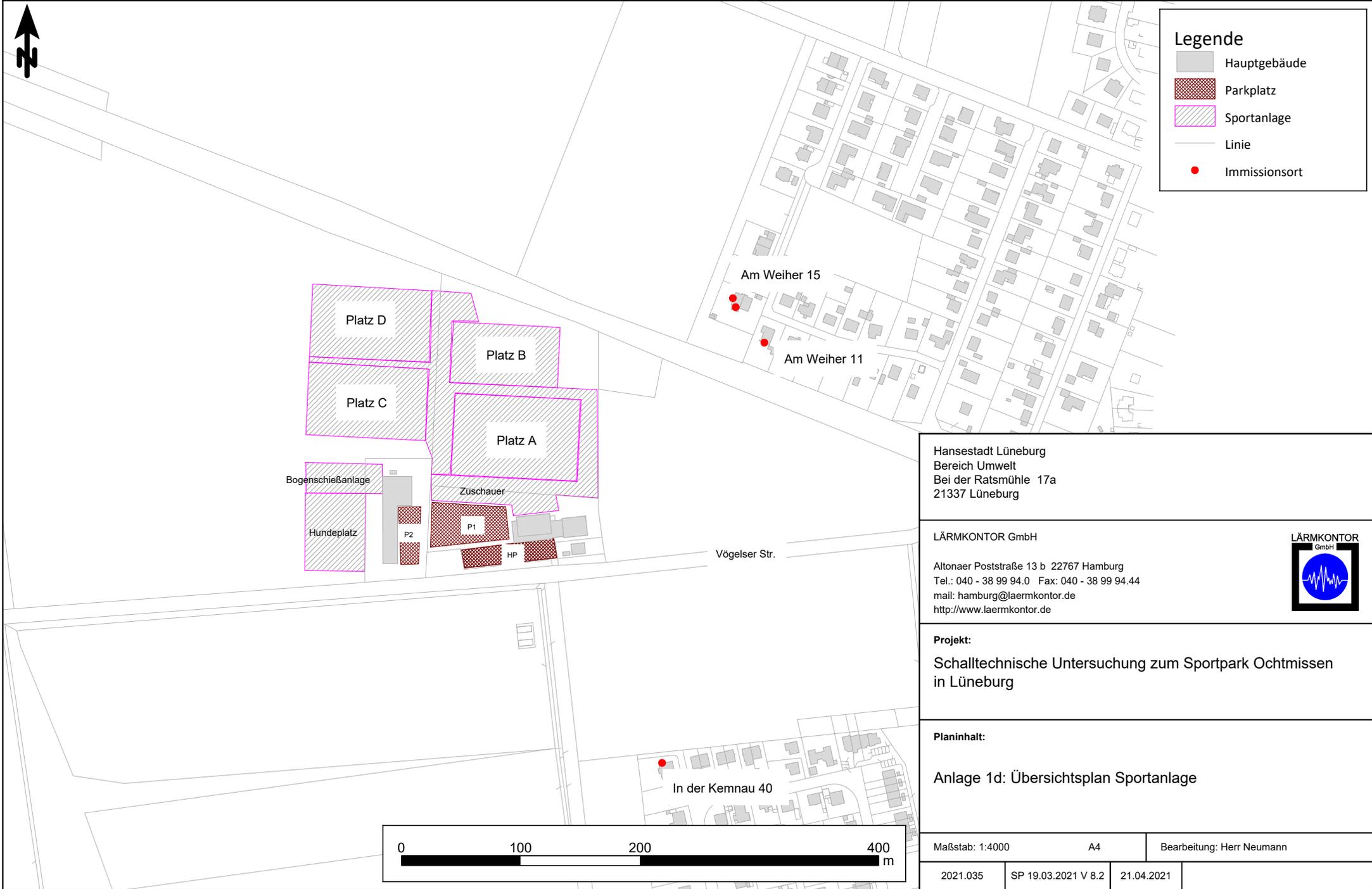
A4

Bearbeitung: Herr Neumann

2021.035

SP 19.03.2021 V 8.2

16.04.2021



Legende

-  Hauptgebäude
-  Parkplatz
-  Sportanlage
-  Linie
-  Immissionsort

Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 1d: Übersichtsplan Sportanlage

Maßstab: 1:4000		A4	Bearbeitung: Herr Neumann	
2021.035	SP 19.03.2021 V 8.2	21.04.2021		

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,Mi	LrMi	RW,Mi,max	LrMi,diff	LMi,max	LMi,max,diff	
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB	
Am Weiher 15	WR	EG	S	50	47,9	80	---	62,2	---	
Am Weiher 15	WR	EG	W	50	47,5	80	---	61,7	---	
		1.OG		50	47,8	80	---	62,0	---	
Am Weiher 11	WR	EG	S	50	49,0	80	---	63,7	---	
In der Kemnau 40	WR	EG	N	50	49,0	80	---	56,9	---	
		1.OG		50	49,1	80	---	56,9	---	

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,Mi	dB(A)	Richtwert mittags
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
RW,Mi,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit mittags
LrMi,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
LMi,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit mittags
LMi,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMi,max

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	RW,A,max	LrA	LrA,diff	LA,max	LA,max,diff	
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB	
Am Weiher 15	WR	EG	S	50	80	35,4	---	63,7	---	
Am Weiher 15	WR	EG	W	50	80	34,4	---	62,2	---	
		1.OG		50	80	34,9	---	62,8	---	
Am Weiher 11	WR	EG	S	50	80	36,1	---	63,4	---	
In der Kemnau 40	WR	EG	N	50	80	29,4	---	54,7	---	
		1.OG		50	80	29,6	---	54,8	---	

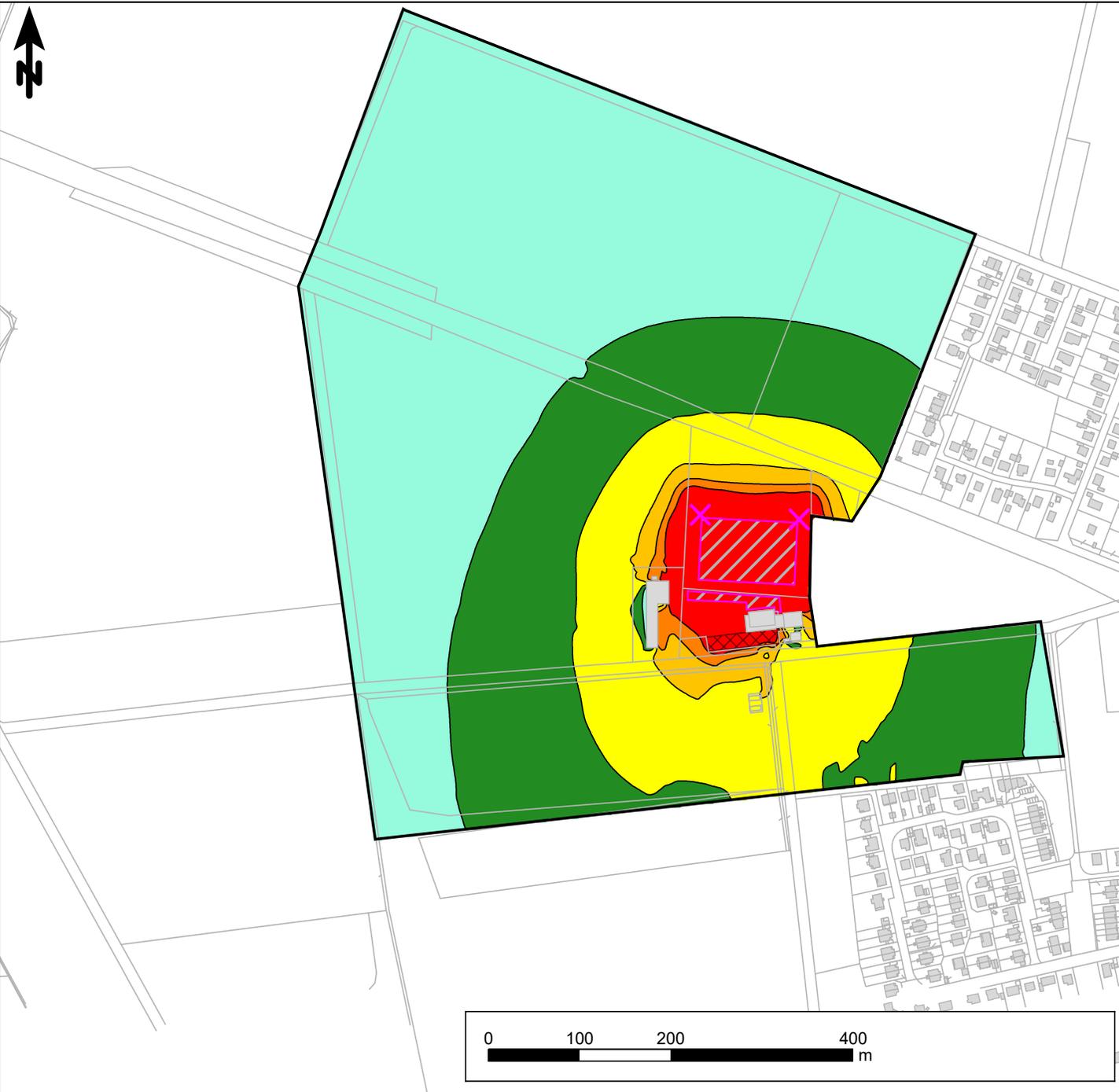
Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,A	dB(A)	Richtwert Ruhezeit abends
RW,A,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit abends
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
LrA,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
LA,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LA,max

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,Mi	LrMi	RW,Mi,max	LrMi,diff	LMi,max	LMi,max,diff	
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB	
Am Weiher 15	WR	EG	S	60	54,6	80	---	62,2	---	
Am Weiher 15	WR	EG	W	60	54,4	80	---	61,7	---	
		1.OG		60	54,6	80	---	62,0	---	
Am Weiher 11	WR	EG	S	60	54,6	80	---	63,7	---	
In der Kemnau 40	WR	EG	N	60	49,1	80	---	56,9	---	
		1.OG		60	49,3	80	---	56,9	---	

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,Mi	dB(A)	Richtwert mittags
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
RW,Mi,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit mittags
LrMi,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
LMi,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit mittags
LMi,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMi,max



Legende

- Rechengebiet
- Hauptgebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
- Linie
- Lautsprecher

Beurteilungspegel
LrMi

- <= 45 dB(A)
- 45 - 50 dB(A)
- 50 - 55 dB(A)
- 55 - 58 dB(A)
- 58 - 60 dB(A)
- > 60 dB(A)

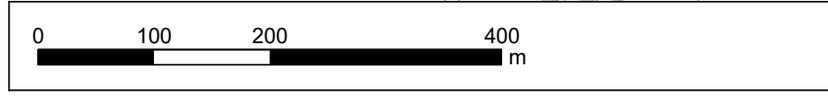
Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 5: Schallimmissionsplan Spielbetrieb Sonntag
 Ruhezeit Mittag



Maßstab: 1:6500		A4	Bearbeitung: Herr Neumann		
2021.035	SP 19.03.2021 V 8.2	16.04.2021	Erg. 7	R4x4	H=2,8m